J. Can. U.
107

J. Can. u. 107

Prüfung
des
Entwurfes
eines
Geistlichen Staats-
und
Privat-Rechtes
für das katholische Deutschland
ganz den heutigen Umständen angemessen,
nebst
einer sehr intressanten Urkunde aus der
Lebensgeschichte des heiligen Pabstes
Hildebrand ꝛc.
Durch ein entgegengesetztes System
unternommen
von
Michael Kerndler.

cum Licentia Ordinariatus.

Augsburg, 1788.
In Ignatz Wagners sel. Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sie geben sich alle Mühe, daß sie, so viel sie können, den hellen Brunnen des Evangeliums verunreinen, damit Petrus allda seine Schlüßel nicht finden soll. Sie unterlassen nichts, daß sie uns von dem Gehorsame abziehen, welcher dem Oberhaupte der Kirche gebühret. Was haben sie aber gethan? Sie sagten: Dem heiligen Petrus sey das Versprechen von dem Herrn geschehen im Namen der ganzen Kirche; so zwar, daß keine besondere Freyheit seiner Person verstattet worden. Wenn nun durch diese Auslegungsart die Schrift nicht verkehret wird, so wird sie nie von einigen in einen widrigen Sinne verdrehet werden. Hat denn nicht der Herr den Petrus angeredet? Und wie hätte er seine Meinung klärer an den Tag legen können, als durch diese Worte: Ich sage dir: dir will ich geben ꝛc. Denn da er vorher von der Kirche geredet hatte, da er spricht: Die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen, was hat ihn gehindert, daß er nicht zugleich beygesetzet, und Ihr will ich die Schlüssel des Reiches der Himmel geben; wenn er sie unmittelbar der Kirche hatte übertragen wollen. Er hat aber nicht gesagt, ich will Ihr, sondern dir will ich sie geben. Wenn es erlaubt, so klare Stellen anderst auszulegen, so wird fürwahr in der Schrift nichts gefunden, was nicht auf jeden andern Verstand kann umgedrehet werden. S. Franc. Salesius discurs. 32. de Eccles.

Vor=

Vorrede.

Aufgeklärtes Jahrhundert! Höchstbeglücktes Deutschland, wo nur Weißheit, Vernunft, Witz, Aufklärung ertönet! Und doch däucht es mich, daß, jemehr unser aufgeklärtes Jahrhundert sich seinem Ende nahet, desto mehr auch unser katholisches Deutschland an guten Sitten, ächter Weißheit, und wahren Christenthume ausgeleerert wird. Beweise dessen sind die verschmitzte Schriften, welche seit wenigen Jahren in großer Menge im Drucke erschienen sind. Erst neulich kamm mir eine Piece zu Gesicht unter der Ueberschrifte: Entwurf eines geistlichen Staats- und Privat-Rechtes für das katholische Deutschland &c. Schon an der Stirne ist der Verhüllte Verführungsgeist dieses Aufklärers Gepräget. Denn die ganze Vorrede ist nur von Schmähungen zusammen gestoppelt. Garampi,

Mi-

Migazzi, Glieder der ehmaligen Gesellschaft Jesu, Bettelmönche, ja das höchste Kirchenhaupt, und der Durchlauchtigste Cuhrfürst von Pfalz-Bäyern sind es, über die sich der Verfasser hier lustig machet, sein Gallsüchtiges Herz ergiesset, und sie entehret. Er schmähet, und lästert, so gut er kann, und sein alldurchforschendes Aug decket an dem höchsten Kirchenhirte Gesinnungen auf; welche nur von seinem Schwindelkopfe ausgehecket, und in seinen Muthmaßungen gegründet sind. Endlich als ein bevollmächtiger Diktator dringet er sich auf, die Rechte der geistlichen Obern, und weltlichen Souvrainen auf eine jedermann einleuchtende Weise, wie er vorgiebt, zu entscheiden, und sie in das klare zusetzen. Allein seine Mühe entsaget so sehr dem Vorhaben, daß er nicht nur alle Gerechsame Verwechselt, sondern auch solche Lehrsätze ausgestreuet, die ein ächter Biedermann und Katholik nicht gleichgültig ansehen kann. Daher, obschon die wenige Nebenstunden, welche meiner Muse, die sich mit verschiedenen, und nöthigern Geschäften abzu-

abzugeben hat, übrig sind, mir kaum die Zeit gönnen, den Geist zu erholen, habe ich doch den Entschluß gefaßet, dieses verwirrte Kaos zu entwickeln, und ein ächtes katholisches System entgegen zu setzen. Die ungereimte Schmähungen, von denen die Vorrede strotzet, zu wiederlegen, ist es der Mühe nicht werth; indem sie von sich selbst wegfallen, und jeder unbefangene Leser ihre Unrichtigkeit einsieht. Ich bin auch nicht gesinnet, die Gerechtsame der Kirche weitläuftig zu behandeln, und meinen Leser mit gehäuften Beweißen müde zumachen, weil schon feinere Köpfe diesen Gegenstand fast erschöpfet. Ich wird demnach dem Diktator Schritt vor Schritt folgen, und meine Gesinnungen zwar ganz simpel, doch so vorlegen, daß er ohne Beschwernisse, so seuchte er immer seyn mag, schließen kann, welcher aus uns Zween der Wahrheit, und der ächten Lehre der katholischen Kirche näher kömmt.

Erster

Erster Theil
des geistlichen Staatsrechtes.

I. Abschnitt.
Vom Subjekte der geistlichen Macht.

1.

Ein Staat ist nach Meinung der Rechtsgelehrten eine Eigenschaft, wodurch der Mensch nach Anweisung eines gewißen Rechtes zu leben verpflichtet ist. In Rücksicht aber auf unser Vorhaben kann das Wort Staat nicht besser bestimmt werden; als wenn man saget: der Staat ist eine entweder unter uneingeschränkter, oder gemäßigter geistlich- und weltlichen Regierung stehende Gesellschaft.

2. Die Verfassung besagter Regierung hängt zwar von dem Willen des Gottmenschen, der ihr Stifter ist, gänzlich ab: allein weil nicht alle und jede Gerechtsame ins besondere von ihm bestimmet sind, weder nöthige Verbindung mit

dem Endzwecke haben; so hat diese Verfassung ihr gewisses Verhältniß nach Verschiedenheit der Umstände, woraus mancherley Rechte, Beschränkungen und Verbindlichkeiten erfolgen.

3. Daher stehen der Kirche andere Rechte in ihrer **wesentlichen** Verfassung, andere in der **zufälligen** zu. Jene kann von keinen menschlichen Kräften, auch nicht einmal von einer allgemeinen Kirchenversammlung abgeändert werden. Die Zufällige aber ändert sich nach Verschiedenheit der Umstände.

4. Die katholische Kirche ist „eine sichtbare „Gemeinde, die durch das nämliche Glaubens„bekänntniß, durch den Gebrauche der nämli„lichen Sakramente mit ihrem rechtmäßigen „Hirten vorzüglich mit dem Stadthalter Chri„sti vereiniget ist" *). Denn die Kirche Christi fodert wesentlich nicht nur die Einigkeit jener, aus denen sie besteht; sondern auch die Abhängigkeit eben derselben von ihrem Hirten, und fürnemlich von dem Oberhaupte. Indem keine ächte, und begreifliche Beschreibung einer Stadt, eines Königreiches, oder Körpers, worunter der göttliche Stifter seine Kirche geschildert, kann gegeben werden, ohne daß man die Einigkeit der Glieder, und ihre Abhängigkeit von dem Haupte ausdrückt.

A)

*) Bellarmin. L. 3. c. 2. De Eccl. milit.

A) Sehr mangelhaft ist jene Bestimmung, die uns der Herr Aufklärer n. 4. liefert, wo er sagt: die Kirche ist „eine Gesellschaft getaufter Menschen, die „von ihren rechtmäßigen Seelenhirten zur ewigen „Glückseligkeit geleitet werden.“ Woraus er folgert, daß die von Christus gestiftete Kirche aus ungleichen Gliedern bestehe. Allein alles dieses nehmen auch viele aus unsern Glaubensgegnern an. Karpzov *) läßt in der Kirche eine Aristokratie zu; Grotius **) erkennt eine gleiche Regierungsform, ja er giebt den Hirten sogar eine doppelte Gewalt, nemlich zu lehren und zu richten zu; deswegen beede von Boehmer ***) bestritten werden. Ich will nichts von den Episkopalen der Engelländischen Kirche melden, die das Recht in Absicht des geistlichen, und die Macht Gesetze zu geben, sich zuschreiben. Alle diese nehmen den Lehrsatz unsers Aufklärers an. Ganz andere Sprache führen die katholische Lehrer. Tournel, Gazzaniga, Joseph von Rigger ****)e u. a. m. machen in Beschreibung der Kirche ausdrückliche Meldung der Hierarchie, und des höchsten Kirchenhauptes; oder sie berufen sich mit einem Zahlwein auf die Regierungsform, die sie insonderheit erproben.

5. Christus Jesus errichtete aus seinen Anhängern seine Kirche; und als er aus dieser Welt

*) Carpzov. de Jure Eccl. 2. def. 247.
**) Gisbert. Voetius de Polit. Eccl.
***) Boehmer de Jure Paroch. sect. 1. c. 2. §. 25. & seqq.
****) Tournely tom. 1. de Eccl. q. 1. a. 1. Gazzaniga de Virt. Theolog. diss. 2. c. 7. Jos. de Riegger Instit. jur. Eccl. par. 1. c. 8. §. 65. Zahlwein tom. 4. q. 1. c. 4. §. 8.

Welt zu seinem Vater hingieng, damit bey entstandenen Streitigkeiten die Glieder wüßten, an wen sie sich wenden, und von wem sie die Entscheidung erhalten sollten, hat es ihm gefallen ein zur Einigkeit höchst vortheilhaftes Mittel zu wählen, und seiner Kirche, die bis an das Ende der Welt dauern sollte, ein sichtbares Oberhaupt in Petrus, und dessen Nachfolgern, vorzusetzen. „Du bist Petrus,“ sagte er bey Matth. 16. Kap. „und auf diesen Felsen „will ich meine Kirche bauen, und die Pforten „der Hölle sollen dieselbe nicht überwältigen; „und dir will ich die Schlüssel des Himmels ge„ben; was du binden wirst auf Erden, soll auch „im Himmel gebunden seyn ꝛc.“ und bey Joh. 20. Kap. „Weide meine Lämmer: weide „meine Schafe.“ Da aber der gute Hirt alle Völker in einen Schafstall sammeln wollte, hat er mehrere zu seinen Aposteln gewählet, und sie in die ganze Welt gesandt, damit sie sein Evangelium allen Kreaturen predigten, Mark. 16. und in Regirung seiner Kirche Mithelfer wären. „Den Aposteln“ aber sagt der heilige Cyprian *), „sind die Bischöfe gefolget, und „an deren Staat gekommen.“ Wie sich dann auch mit ihm Irenäus, Tertullian, Optat

*) S. Cyprianus ep. 69. Apostolis vicaria ordinatione succedunt Episcopi.

tat und Augustin *), in Erprobung der katholischen Kirche wider die irrige Lehrer, auf diese Stellfolge der Apostel berufen.

6. Da nun der Heiland, als er dem Petrus versprach, auf ihm seine Kirche zu bauen, zu ihm gesagt: Dir, und nicht ihr (der Kirche) will ich die Schlüssel des Himmel geben; und abermal: Weide du meine Schafe, läßt sich klar schließen daß Petrus die Schlüssel von Christus unmittelbar erhalten habe. Ebenselche unmittelbaren Gewalt ertheilte er auch den andern Aposteln bey Johannes am 20. Kap. sprechend: „nehmet hin den heiligen Geist, „denen ihr die Sünden nachlassen werdet denen sollen sie nachgelassen seyn ꝛc.“ Daher auch der Völkerlehrer den von ihm zu Ephesus verordneten Hirten zurufet: „Gebt auf euch, „und die ganze Heerde acht; euch hat der heili„ge Geist als Bischöfe gesetzt die Kirche zu re„gieren.“ Apostelgesch. Kap. 20.

B) Ganz selten ist die Lehre unsers neuen Aufklärers, welcher die geistliche Gewalt n. 5 der sämmtlichen Kirche einräumet; die Ausübung aber derselben so unter die Bischöfe eintheilet, daß die Kirche hievon den Ursprung und Kraft behält. Mein Heer! sie pflichten sonst den von Herrn Eubel neu aus

*) S. Cypr. de unit. Eccl. S. Irenæ. l. 4. adv. hæreſ. c. 4. Tertull. de Præſcript. c. 32. S. Optat Milev. l. 2. adv. Parmen. S. Auguſt. cont. ep. fund. c. 4.

ausgeheckten Sätzen so treulich bey, warum verlassen sie dann ihren Führer, welcher doch die unmittelbare Gewalt der Bischöfe mit allen heutigen Kanonisten geflissentlich *) beweiset. Und keine andere Sprache führten die ältesten Lehrer; „Gedenke," saget Tertullian **), „daß der Herr die Schlüssel dem Petrus und durch ihn der Kirche hinterlassen habe." Der heilige Cyprian ***) drücket sich also aus: „Die „Diakonen sollen zu Gemüth fassen, daß der Herr die „Apostel, das ist, die Bischöfe gewählet." Und vor ihm läßt sich ein heiliger Ignaz ****) verlauten: „Die „Bischöfe sind von Jesus Christus in die ganze Welt „vertheilet, und geordnet worden." Deswegen sie auch mehrmal Stellvertretter Christi welche dessen Person vorstellen *****) genannt werden. Wenn nun die Schlüssel dem Petrus, und durch ihn der Kirche gegeben worden: wenn der Herr selbst die Bischöfe gewählt, wenn der Pobst, und auch die Bischöfe Stellvertretter, und Statthalter Christi sind; so haben sie auch ihre Macht Christo und nicht der Kirche zuzuschreiben; denn sonst würden die Statthalter Jesu Christi, in Statthalter der Kirche umgeschaft werden.

dem

*) Tom. 3. l. 1. c. 3.

**) Tertull. l. Scorp. c. 10. memento, claves Dominum Petro, & per eum Ecclesiæ reliquisse.

***) S. Cypr. ep. 9. meminisse debent Diaconi, quoniam Apostolos, id est, Episcopos Dominus elegit.

****) S. Ignatius M. ep. ad Ephes. §. 3. Episcopi per terminos terræ definiti ex Jesu Christi sententia.

*****) S. Cypr. ep. 69. S. Ambr. in 1 Cor. 11. v. 10. S. Basil. const. monast. c. 22. S. Hieron. ep. ad Evagrium, videsis Bingham vol. 1. orig. Eccl. l. 2. c. 2.

c) Noch mehr auffallend ist der Satz, den sein machtsprechender Mund n. 6. lehret, wo er sich so ausdrücket: „Christus ertheilte seiner Kirche die nöthige „Gewalt, um sie den rechtmäßigen Hirten nach eines „jeden Erforderniße mitzutheilen.“ Wenn ich diese Worte mit den Zahlen 5. 14. 15. zusammen halte, däucht es mich, sie wollen sagen: „die ganze Geistliche Gerichtsbarkeit ist vornähmlich, eigenthumlich, „und wesentlich bey der Kirche, bey dem römischen Bischofe aber, und andern nur als bey Dienern der Kirche vermittelst deren die Kirche ihre Gewalt ausübt“ *). Nicht wahr, so ist es? Herr Aufklärer! Es konnte kaum ein Ey dem andern so ähnlich seyn. Und dieses ist die verworrne Waar eines Richers. Richer lehrte Kap. 1. die geistliche Gewalt sey der sämmtlichen Kirche mitgetheilt worden; wie sie n. 5. Er behauptete Kap. 4. der Pabst sey nur ein dienbares Haupt, und Ausspender der Kirche; wie sie von allen Bischöfen n. 5. 6. 14 15. Er folgerte Kap. 8. die Dekrete der Päbste verbinden nur, wenn sie die Kirche billiget; wie sie n. 16. 26. Er räumte Kap. 6. die Unfehlbarkeit der sämmtlichen Kirche, und nicht dem Pabste allein ein, wie sie n. 8 Er wünschte Kap. 8. mehrmalige Kirchenversammluugen, und sie verlangen gar eine ewige Synode n. 63. Richer endlich dachte mehr katholisch, da er Kap. 3. eine Monarchische durch die Aristokratie gemäßigte Regierungsform anerkannt hat; sie aber lassen n. 8. nur eine (weiß nicht welche) Christokratie zu. Allein, mein Herr! wo hat dann Christus die Kirche alle Völker zu lehren, und zu taufen befohlen? wo hat er sie allen Kreatu-

ren

*) Richerius l. de Eccl. & Polit. Poteſt. c. 1. tota juriſdictio Eccleſiaſtica primario, proprie, & eſſentialiter Eccleſiæ convenit, Rom. autem Pontifici, atque aliis Epiſcopis inſtrumentaliter, & quoad executionem.

ren das Evangelium zu verkündigen gesandt? wo hat er ihr die Gewalt zu binden, und zu lösen mitgetheilet? ich lese daß Christus diese Befehle und Macht den Aposteln, und nirgends der Kirche gegeben habe. Und ein Paulus nennet sich einen „Apostel Jesu Christi nach dem Befehle Gottes," und nicht der Kirche, in dem ersten Briefe zu den Timotheus. 1. Kap. Er rühmet sich, daß er nicht „von den Menschen, oder „durch einen Menschen," sondern von Jesus Christus verordnet seye, zu den Galatern 1. Kap. Er macht sich groß, daß die andern Apostel mit ihm in Bündniß getreten, so bald sie die Gnade, welche ihm mitgetheilet worden, erkannt haben im 1 Brief zu den Korinthern 12 Kap. Diese war aber ohne Zweifel die Gnade Gottes, welche nicht von der Auflegung, sondern durch die Auflegung der Hände zukömmt, im 2. Briefe zu den Timotheus 1. Kap. , , Mein Herr Aufklärer! Richer wurde seiner Lehre wegen von der Synode zu Sens, und zu Aqui, förmlich, und einmüthig verdammet *) und von der Sorbonne zu Paris des Syndicats entsetzet **), was verdienet nun ihre Lehre, die weit boshafter und gefährlicher ist? , , Da aber der reumüthige Richer seine eckelhafte Lehrsätze aufrichtig und mehrmal ***) widerrufen; so sage ich ihnen ganz heimlich in das Ohr, was vor Zeiten der große Ambrosius dem Kaiser Theodosius gerathen: qui secutus es peccantem, sequere & pœnitentem.

7. Obwohl der gütige und weise Gottmensch die Gewalt die Reiche zu regieren allen seinen Apo-

*) Serres Franc. hist. P. 906. Gaveson tom. 8. hist. Eccl. Fleury tom. 15. p. 102.
**) Ibid. & Spond. tom. 3. de an. 1612.
***) Fleury tom. 55. p. 105 & tom. 59. p. 264. La Fontaine tom. 3. const. Unigen. theolog. propug.

Aposteln unmittelbar mitgetheilet; hat er doch dem Petrus mehr, als den andern zugestanden. Und dieß war nicht ein müssiger Vorsitz, und unthätige Einsicht über andere; sondern eine wirksame Macht, und Gerichtsbarkeit. Denn was anders wollte jene Abänderung des Namens, jene theure Verheißung, die Christus dem Petrus zuerst, und ihm allein mit Ausschließung der übrigen auf seine feyerliche Bekenntniß gemacht? was jene dreymalige Frage: „Liebest du mich?" was jener dreymal wiederholte Befehl: „Weide meine Lämmer," und nicht allein meine Lämmer, sondern auch, meine Schafe?" Christus macht keine Ausnahme, zieht keine Schranken, nimmt keine Vertheilung; er fordert mehr Liebe, weil er ihm auch mehr Arbeit aufbürden will. Gleichwie nun die Liebe des Petrus vorzüglich gewesen ist; also erhielt sie auch in der Belohnung eine vorzügliche Macht. Denn die Vernunft saget uns, daß zur Erhaltung der wahren, und nothwendigen Einigkeit ein Oberhaupt nicht nur ersprießlich, sondern sogar erforderlich sey, und zwar ein Haupt, das die unbeschränkte Gewalt in Bestrafung, und Anordnung habe: denn welche Einigkeit würde bey einem Kriegsheere zu hoffen seyn, wenn jeder Oberste nach eigner Willkür, ohne Abhängigkeit von dem Befehle des obersten Feldherrn, handeln könnte? Aber eben diese Vernunft saget uns auch, daß die ein-

gefleischte ewige Weisheit bey Stiftung ihrer Kirche die beste Mittel zu ihrer Dauer und Fortpflanzung angeordnet habe *).

8. Das ganze Alterthum ist auch hierüber eines Sinnes. Es lohnet der Mühe wohl, etwelche Stellen der heiligen Väter zu vernehmen. „Um der Einheit willen, sagt Optat **), „hat der heilige Petrus allen Aposteln vorgesetzt zu werden verdienet, und die Schlüssel des „Himmels den übrigen mitzutheilen empfan„gen. Das Vorrecht des Ranges, und der „Jurisdiktion schreibt ein heil Ambrosius ***) „hat nicht Andreas, sondern Petrus erhalten. Der heilige Cyrillus nennet mit vielen andern ****) den Petrus „das Haupt“ und „den „Fürsten der Apostel. Ein heiliger Eucherius *****) Bischof zu Lyon, schreibt: „Der „Hei-

*) Vide sis Petr. Bellerin. l. de Primatu. Rom. Pontif. c. 13. &c.

**) S. Optat. Milev. l. 1. adv. Parmen. bono unitatis B. Petrus præferri omnibus Apostolis meruit, & claves regni cœlorum communicandas cæteris solus accepit.

***) S. Ambros. in c. 12. ep. 2. ad. cor.

****) Euseb. Cæsar. l. 2. hist. Eccl. Chrysost. hom. 3. in act. Apost. Cyrill. Hier. catech. 2. 11. Cyrill. Alex. l. 12. in Jo. cæterorum caput, ac Princeps.

*****) Eucherius serm. in Vigil Apost. Petri & Pauli: prius agnos, deinde oves commisit ei, quia non solum Pastorem, sed Pastorum Pasto-

„Heiland hat dem Petrus die Schafe anver„traut, weil er ihn nicht nur zum Hirten, son„dern zum Hirten der Hirten bestellet hat. Pe„trus weidet die Lämmer, und weidet auch die „Schafe; er weidet die Söhne, und weidet auch „die Mütter, er regieret die Untergebenen, und „auch die Vorgesetzten; er ist also der Hirt von „allen weil außer Lämmern und Schafen nichts „in der Kirche Christi ist.“ Ein heiliger Bernard drückt sich an Eugen *) also aus: „Du „bist der Fürst unter den Bischöfen . . . „jene haben ihre angewiesene Heerden, ein je„der die seinige: dir sind alle Heerden anvertraut; „die ganze Heerde dir allein. Du bist nicht nur „der Schafe, sondern aller Hirten der einzige „Hirt. . . . Denn wem, nicht nur unter den „Bi-

Pastorem eum constituit, pascit igitur Petrus agnos, pascit & oves; pascit filios, pascit & Matres; regit subditos, regit & Prælatos. Omnium igitur Pastor est, quia præter agnos & oves in Ecclesia nihil est.

*) S. Bern. l. 2. de consid. c. 8. tu Princeps Episcoporum . . . habent illi assignatos greges, singuli singulos: tibi universi crediti, uni unus. Non modo ovium, sed & Pastorum tu unus omnium Pastor . . . cui enim non dico Episcoporum, sed & Apostolorum sic absolute & indiscrete totæ commissæ sunt oves? . . . nihil excipitur, ubi distinquitur nihil. - - - Aliorum potestas certis arctatur limitibus, tua extenditur & in ipsos, qui potestatem super alios acceperunt. Nonne, si caussa extiterit, tu Episcopo cœlum claudere, tu ipsum ab Episcopatu deponere, etiam & tradere Satanæ potes?

„Bischöfen, sondern unter allen Aposteln, wur„den auf einmal ohne Ausnahme alle Schafe „zur Weide übergeben? . . . Wo keine Un„terscheidung geschehen, findet auch keine Aus„nahm Platz. — Die Gewalt der übrigen „Aposteln ist innerhalb gewissen Schranken fest„gesetzet; die deine aber erstrecket sich auch auf „diejenige, welche Gewalt über andere empfan„gen haben. Kannst du nicht nach Erforder„dernisse der Umstände selbst einen Bischof von „dem Himmel ausschließen, ihn seines bischöfli„chen Amtes entsetzen, und sogar dem Satane „übergeben?“ Wenn also ein Petrus, und in ihm seine Nachfolger, die Schlüssel andern mittheilet; wenn er ein Fürst der Apostel, und Hirt der Hirten selbst ist; wenn ihm Söhne und Mütter, alle Bischöfe wie die Schafe ihrem Hirten unterworfen sind; so muß der Primat nicht ein eitler Vorzug, ein müßiger Rang der Ehre, sondern eine thätige Macht, und Gerichtsbarkeit über alle, auch Bischöfe seyn. Oder wie? hat ein Fürst nur die Ehre des Vorzugs über seine Unterthanen? darf der Hirt für seine Schafe nur sorgen, und sie weiden? hat das Haupt, wo die Vernunft ihren Sitz hat, den übrigen Gliedern nichts zu befehlen? Der berühmte Petrus von Marka, in seiner Abhandlung von dem Primate des Petrus bekennt, daß die Apostel erstlich verbunden gewesen, ihre Kirchen so zu stiften, daß sie selbe dem Petrus als

dem

dem Haupte unterwarfen, und zweytens, daß sie auch die allgemeine Vorfälle von Disciplinärsachen ihm berichteten, und seinen Endscheid erwarteten. Und in seiner Abhandlung von dem Unterschiede der Klericker, und Layen redet er also Kap. 8. „Der Primat des Römi„schen Pabstes bestehet in der Regierung der „Kirche, welche ihm von Christus anvertraut „ist: er hat einen wahren Gewalt über alle „Gläubigen, sie seyen Bischöfe, Kleriker oder „Layen."

9. Ja so ist es: eine thätige Jurisdiktion haben die Väter der ersten Jahrhunderte in dem Pabste erkannt, und dieser eine nachdrückliche Gewalt ausgeübt. Den Streithandel der zu bestimmenden Osterzeit hat der einzige Pabst Viktor wider die Asiater entschieden. Die entstandene Unruhen in Betreff des Wiedertaufes hat der einzige Stephanus gedämpfet. Die Schwierigkeiten mit den Donatisten hat der alleinige Melchiades gehoben *). Der von den Gegnern so gerühmte heilige Cyprian ersuchte inständigst den Pabst Stephanus, dem Bischofe Marzian in Afrika das geistliche Hirtenamt zu untersagen, und in dessen Stelle einen würdigern zu bestimmen **). An Cornelius aber, den Vorfahrer des Stephanus schrieb er, den

*) S. Aug. ep. 162.
**) S. Cypr. ep. 67. ad Steph.

den Handel zu entscheiden, ob jene, die in schwere Laster gefallen sind, zur Buße sollten zugelassen werden *) Der große Chrisostomus bath den Pabst Innozenz, er mochte doch einige unbillige Dinge, die vorbeygegangen waren, als ungültig erklären, und die Schuldigen mit den Kirchenstrafen belegen **), Zosimus ertheilte allen Bischöfen von Frankreich, und Afrika Nachricht, daß er eigenmächtig die zween untüchtige Bischöfe Ursus, und Tuentius von ihren Kirchen verstossen, so, wie den Bischof Proculus von Massilien ***). Wem ist wohl unbekannt, wie ein Cäcilian, Athanasius, Paulus von Constantinopel, Marzellus von Anzyra, Eustathius, Chrisostomus u. a. m. ****), welche von ihrem bischöflichen Sitzen verstossen waren, vom Pabste neuerdings eingesetzet, und bestättiget worden? Alle bewarfen sich auf den Primat; folglich haben sie eine thätige Obergewalt, und nicht einen müßlichen Vorzug, an dem Pabste anerkannt. Noch ein einiges Beyspiel aus dem dritten Jahrhunderte, welches uns Eusebius *****) aufgezeichnet hinterlassen hat. Als Paulus von

*) S. Cypr. ep. 52. ad Cornel.

**) S Chrysost. ep. ad Innoc.

***) Zozimus ep. 4. 7. 11. juxta Edit. Petri coustant.

****) Vide sis Natal. Alex. sec. 4. diss. 18. & Christian. Lupum tom. 1. ad can. Sard. & tom. 13 diss. de appellat.

*****) Euseb. hist. Eccl. l. 7. c. 30. juxta Vers. Valesii, alias c. 24.

von Samosat, welcher seiner bischöflichen Würde entsetzt ward, das der Kirche zugehörige Haus nicht räumen wollte, wandten sich die Gläubige an den Kaiser Aurelian, und dieser befahl, das Haus jenem zuzustellen, welchem es der Römische Bischof mit den seinen werde zuerkannt haben. Wie wurde aber ein heydnischer Kaiser dieses Urtheil haben fällen können, wenn er nicht von den Gläubigen zu selber Zeit wäre belehrt worden, daß der Römische Bischof eine thätige Gewalt inne habe, die auf alle, und jede Kirchensprengel nachdrücklich würket.

D. Sehen sie, Herr Aufklärer, einen so wirksamen Primat übten die Päbste aus, so beträchtig würkte die päbstliche Jurisdiktion der ersten Kirche auch auf fremde Kirchensprengel, bevor der Betrüger Isidor das Tagelicht erblicket, und die Gläubigen mit seiner verfälschten Waare betäuben hat können. Allein lauter erschlichene Unternehmungen, werden sie schreyen, gewaltthätige Anmaßungen, eigenmächtige Usurpationen. Doch irren sie nicht gar zu weit; mein Herr, wenn dergleichen Handlungen die Päbste ungerecht unternommen haben, warum haben dann so viele gelehrtesten und heiligsten Männer sich nicht allein nicht widersetzet, sondern selbst zu den Machtspruch des päbstlichen Stuhles berufen? warum haben so viele Jahrhunderte hindurch bis zu den Zeiten Isidors die Bischöfe sich nicht um ihre Rechte beworben? haben sie alle kein Gefühl der Größe ihrer Macht gehabt? oder warum haben sie ihre Rechte nicht mißkennt, sobald ein anderer Bischof seine Sense in fremde Erndte gesetzet, wie ein heiliger Epiphanius erfahren hat? — — Der Primat also zeichnet sich durch nachdrückliche Gerichtsbarkeit aus, welche sich in die gan-

ganze katholische Kirche so erstrecket, daß der Pabst seine von Christus erhaltene Gewalt unmittelbar in dem Römischen Pistume, und vermittels der Bischöfe in alle, und jede Kirchensprengel der ganzen Christenheit ausübet. Wenn es aber die Nothwendigkeit, oder auch der Nutzen der Kirche erheischet, oder wenn die Bischöfe ihr Amt aus der Acht lassen, so hat der Römische Bischof auch in ihre Gebiethe unmittelbare Gewalt, damit in diesem Falle der Kirche Vorsehung gethan werde.

E. Durch das, was ich bisher dargethan, gehet alles was der verschmitzte Aufklärer von n. 8. an daher schwätzt, in die Luft auf, und fällt das ganze grundlose Gebäude seiner neu ausgeheckten Christokratie, die noch bis auf diese Stunde keinem Katholiken zu Sinne gekommen ist, zu Boden dahin. Er räumet zwar einen Primat dem Pabste ein; allein dieser ist seiner Lehre nach nur ein „Recht, für die „Erhaltung zu sorgen; welches man“ (wie er vorgiebt), auch imme einen Vorzug von Ehre, und „Jurisdiktion nennen mag.“ Neben dieser Einsicht, Abfoderung der Berichte über Religion und Sittenlehre welche er auch mit Bedrohung des Bannes schützen kann, Förderung der Konzilien, und Beantwortung der von Mithirten ihm gemachten Amtsanfragen, kann der Pabst lediglich nichts; ja auch alles benannte hat er nur von der Kirche, dessen „ordentlicher Diener“ er ist, erhalten. n. 14. Alle andere „Apostolische Gerechtsame“ hat die Kirche auch „den übrigen Hirten, als Nachfolgern der „Apostel“ mitgetheilet n. 15. Das Haupt der Kirche kann also sorgen, bitten, mahnen, ja auch mit dem Banne drohen; aber nicht den Bannstrahl schleudern; denn dieß hieß schon nach den Grundsätzen unsers Aufklärers die Schranken seiner Rechte überschreiten; und nichts desto minder hat der Primat „solche Rechte, ohne welche sich die nothwendige Ei-

„nig-

„nigkeit unmöglich erhalten läßt. n. 12.“ Herr! machen sie mir aus diesem einen Vers!

F. Doch sachte! motos præstat componere fluctus: zu deutsch, Peter stecke ein dein Schwert. Der Herr Aufklärer läßt einen Achilles ausrücken, den auch ein geübter Paris nicht über den Haufen werfen kann: unser Diktator wirft uns einen unauflöslichen Knoten (nodum gordium) vor, den auch der spitzfindige Alexander zu entwickeln, nicht gewachsen ist. „Es giebt nur eine Bischofswürde“ (er redet mit dem heiligen Cyprian) „wovon jeder Bi„schof seinen Theil vollständig besitzt. n. 15.“ ergo „ertheilet die Kirche auch ihnen (den Bischöfen) als „Nachfolgern der Apostel alle apostolische Gerecht„same mit,“ die Obereinsicht ausgenommen. n. 15. ergo „bedarf jeder Bischof einer ganzen vollständi„gen Macht zu binden, und aufzulösen; ohne daß „ihn hierin jemand mit Vorbehaltung gewisser Sün„denfälle wider seinen Willen einschränken kann n. 16. ergo „hat jeder Bischof auch die Macht aus wahren „und wichtigen Ursachen nicht allein einfache, son„dern auch feyerliche Gelübde zu erlösen. n. 18.“ Kurz: ergo „alle Rechte, welche den Aposteln ihres „Apostelamtes wegen zukamen, stehen auch ihren „Nachfolgern, den Bischöfen durchs nämliche gött„liche Recht zu; denn von Gott erhaltene Rechte zu „mindern ist nicht einmal die sämmtliche Kirche be„rechtiget. n. 18. punctum satis. Herr Aufklärer! wie viele Böcke in einem Argument? — So haben die Bischöfe ihre Rechte von Gott? „wie theilt denn „die Kirche den Bischöfen, so bald sie einen Theil „der gläubigen Heerde ordentlich erhalten haben, „zugleich auch als Nachfolgern der Apostel alle apo„stolische Gerechtsame mit? n. 15. Folgen die Bischöfe den Aposteln in dem Apostelamte nach? wie sind ihre Gerechtsame auf einen Theil der gläu-

 bigen

digen Heerde eingeschränket? oder waren die Apostel nicht berechtiget, ihre Gewalt, und Rechte in der ganzen Welt auszuüben, göttliche Bücher zu schreiben u. s. w. wo findet sich das bey unsern Bischöfen? Mein Herr, die Bischöfe sind Nachfolger der Apostel, nicht in dem Apostolatsamte sondern nur in der bischöflichen Würde und Macht, *) welche sich nicht so weit, als jenes ausdehnet. Lassen sie sich belieben hierüber den gelehrten Schelstrat **) nachzuschlagen, sie werden in allem beleuchtet, und ihrer falschen Lehre wohl überwiesen werden. Endlich sagen sie n. 19. „können die Bischöfe im Nothfalle, „oder zum offenbaren Vortheile der Kirche die Sorge „über fremde Gemeinden auf sich nehmen. Und dieß heißt den Bischöfen mehr zueignen, als sie n. 13. dem Primate geben. Mein Herr! sind dieß nicht sonnenklare Widersprüche. Ich hätte mir von ihnen ein Bischen mehr Zusammenhang versprochen. Doch dieß unter uns geredet.

G) „Das Bischofthum," spricht Cyprian, „ist nur eines, dessen einen Theil jeder Bischof „vollkommen für sich besitzt." ***) Wohl, und recht. Denn alle einzelne Bisthümer, mit dem Römischen vereiniget machen gleichsam nur ein Bisthum, oder sittlichen Körper aus, wovon jeder einzelner Bischof seinen Theil in seinem Kirchensprengel besitzt, und da er über die einzelne ihm anvertraute Heerde wachet, trägt er der Regierung der ganzen Kirche seinen Theil bey

*) Ioseph de Rieger, part. 1. §. 58. & Petrus de Marca diss. de discrim. cle. & Laic. c. 3 §. 9.

**) Schelstrate de Antiq. Eccl. tom 2. diss. 2. c. 1. & diss. 4. c. 3.

***) S. Cyprianus l. de unit. Eccl. Episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum pors tenetur.

ben, doch so, daß des belobten, durch die ganze Welt sich erstreckenden Bischofsthumes oberste Stelle, und geistliche Gerichtsbarkeit dem Römischen Bischofe allein eigen sey, als welcher das sichtbare Oberhaupt, und der oberste Hirt der sämmtlichen Kirche ist. Das dieses der ächte Sinn des heiligen Cyprian sey, erhellet uns dem ganzen Zusammenhange, aus den Gleichnissen, deren er sich bedient, z. B. „vieler Aeste," welche in einem Stammen vereinigt nur einen Baum ausmachen; vieler Bäche, welche aus einer Brunquelle entspringen „es ist „aber nur ein Haupt, und ein Ursprung." *) dieß zeigt auch der Zweck an. Denn als nach dem Tode des Padstes Fabian Cornelius rechtmäßig ward gewählt worden, ließ sich Novatius von etwelchen zum Bischof zu Rom machen, und suchte auch durch verläumderische Briefe Cyprian zu täuschen. Allein dieser gab ihm nicht nur kein Gehör, wie der 41. Brief an Cornelius erweiset, sondern wandte auch die mehr alles an, damit jene abtrünige Bischöfe der Spaltung ein Ende, und mit dem rechtmäßigen Pabste Bündniß machten, zu welchem Ziele er auch jenes Buch von der Einigkeit der Kirche geschrieben hat. Und warum ersuchte dann Cyprian den Stephanus, daß er den abtrünigen Marzian seines Amtes entsetzte, wenn er in sich selbst gleiche Gewalt anerkannt hätte? Cyprian redete ganz anders zu dem

*) S. Cyprianus l. de unit. Eccl. Ecclesia una est, quæ in multitudine latius incremento fæcunditatis extenditur: quomodo ... rami arboris multi, sed robur unum tenaci radice fundatum, & cum de fonte uno rivi plurimi defluunt... unitas tamen servatur in origine ... sic Ecclesia Dei per orbem totum ramos extendit... rivos latius expandit: unum tamen Caput est, & origo una.

Cornelius, „aus keiner andern Quelle,“ sagte er *) „sind die Ketzereyen und Kirchenspaltungen entsprun„gen, als daher, weil man dem Priester Gottes nicht „gehorsamet: noch einen Bischof in der Kirche, der „zugleich das Richteramt anstatt Christi auf eine „Zeit verwaltet, erkennet.“ — — Herr Aufklärer, nehmen sie diese Stelle wohl zu Gemüth! Cyprian redet von dem Pabste: befolgen sie seine treue Ermahnung: unterwerfen sie ihren ungereimten Hochmuth dem Haupte der Kirche, und Cyprian wird ihnen die Verdrehungen, so sie seinen Schriften zu machen sich erdreistet haben, vielleicht nachsehen.

H), Es hat jeder Bischof eine ganze Vollständige „Macht zu binden, und aufzulösen, ohne daß ihn „hierinn jemand mit Vorbehaltung gewisser Sünden„fälle wieder seinen Willen einschränken kann.“ So reden sie n. 16 Und doch sagen sie selbst auch n. 8. „die Kirche sey der Schiedrichter in vorkommenden „Streitigkeiten: ihrem Ausspruche müssen alle Hir„ten, selbst der Pabst Gehorsam leisten.“ Eröffnen sie nun, mein Herr! ihre Ohren, und hören sie die Stimme der zu Trient versammelten Kirche an: „ganz recht haben die Päbste, der höchsten Gewalt „gemäß, welche ihnen über die Gesammte Kirche gege„ben worden, etwelche schwere Laster ihrem sonder„heitlichen Urtheile vorbehalten können.“ **) Sehen sie

*) S. Cypr. ep. 53. non aliunde hæreses obortæ fuerunt, aut nata schismata, quam inde, quod sacerdoti Dei non obtemperatur, nec unus in Ecclesia ad tempus sacerdos & ad tempus judex vice Christi cogitatur.

**) Trid. sess. 14. c. 7. merito Pontifices maximi pro summa potestate sibi in Ecclesia universali tradita, caussas aliquas criminum graviores suo potuerunt peculiari judicio reservare.

sie, Herr Diktator, hier wird keine Verwilligung der Bischöfe gefordert; sondern es wird diese Macht dem Pabste des Primatswegen anerkennet. Denn der Pabst hat ihrer 12. Zahl gemäß „solche Rechte „ohne welche sich die nothwendige Einigkeit unmögs „lich erhalten läßt.“ Kann aber die Einigkeit ohne Kirchenzucht erhalten werden? oder ist etwa der Pabst nicht berechtiget die Kirchendisciplin zu fördern? Warum soll er dann nicht auch, wenn er es für nöthig erachtet, die Lossprechung einiger Laster sich vorbehalten können? sind dann die Bischöfe keine Unterwerfung schuldig? Die Bischöfe, weil sie die ordentliche Gerichtsbarkeit in ihrem Kirchensprengel besitzen, können die Gewalt von gewissen Sünden loßzusprechen den Pfarrern, auch wider deren Willen, hemmen, wie will man dem Pabste, der die ordentliche Jurisdiktion über die ganze Kirche hat, dieses Recht mißkennen?

1) „Es hat jeder Bischof,“ wie sie n. 18. Vorgeben, „die Macht aus wahren und wichtigen Ur„sachen auch feyerliche Gelübde zuerlassen.“ Wenn sie das so plat behaupten, werden sie kein Beschwerniß haben, dem Bischofe das Recht einzuräumen, einem Priester das Gelübd, welches er bey Empfangung der obern Weihen gethan, so zuerlassen, daß er zur Ehe schreiten könne, sobald er ohne sie seines Seelenheiles Gefahr läuft; indem sie n. 17. zugeben, daß der Bischof „auch in den Gesetzen „der sämmtlichen Kirche, wenn dieselben nach Be„schaffenheit der Umstände einem oder mehrern Gläu„bigen zum Verderben zugereichen beginnen,“ Dispensiren könne. Herr, dieß möchte ich auch erprobet sehen. So viele Theologen, und Kanonisten ich immer gelesen, deren Zahl nicht gering ist, weis ich keinen der dieser Meinung beytritt. Die meisten ältere behaupten mit dem Englischen Lehrer, *) daß

*) daß keinem Menschen das Recht zustehe, in den feye lichen Gelübden zu Dispensiren. Andere mit den heutigen Kanonisten tragen kein bedenken, wie sich Joseph von Riegger **) ausdrückt, diese Gewalt dem Pabste in einem Nothfalle ein zuräummen. Es läßt sich auch in dem ganzen Alterthume kein Beyspiel aufweisen bis auf Casimir, König von Pohlen: und auch dieses samt andern wird von Gelehrten nicht ohne Grunde in Zweifel gezogen. Eben solches Verhältniß hat es mit der Dispensation in den Kirchenverordnungen. Denn es ist ein allgemeiner Grundsatz, daß der Untergebene wider die Verordnungen des Obern nichts vermöge, wenn ihm nicht von diesem die Gewalt etwas zu ändern gegeben wird. Man muß auch den Unterschied zwischen der Dispensation in Strafen und Kirchenbußen, und jener, die das zu thun erlaubt, was die Kirche verbiethet, machen: jene wurde ehevor Nachlassung oder Milderung genannt, und nach Kirchengebrauche von den Bischöfen und Provinzial-Synoden ausgeübt; doch so, daß in wichtigen Fällen meistentheils der Römische Stuhl angegangen worden, wie bey Thomassin ***) zu sehen. Hingegen findet man mit Petrus von Marka ****) von der zweyten Gattung oder von der eigentlichen Dispensation bis auf das eilfte Jahrhundert in der Kirchengeschichte keine Spur.

K) Endlich „können die Bischöfe“ auch, wie sie sich ausdrücken n. 19. „im Nothfalle, oder zum „offen-

*) S. Thomas Aquinas 2. 2. q. 88. a. 11. Abulensis cap. 30. Numer. q. 109. Glossa in cap. cum ad Monasterium, Verb. de Stat. Monach.
**) Joseph de Riegger part. 3. §. 629.
***) Thomassin. p. 2. l. 3. c. 24. 26. 27. n. 3. &c.

„offenbahren Vortheile der Kirche die Sorge über „fremde Gemeinden auf sich nehmen.“ Und warum? „weil doch jeder gläubige,“ giebt uns der Herr „Aufklärer zum bescheide „ein Glied, und jeder Bi„schoff ein Mitregent der sämmtlichen Kirche ist: mer„ket auf euch, und auf die sämmtliche Gemeinde, „worinn der göttliche Geist euch Bischöfe die Kirche „Gottes zu regiren gesetzet hat“ Apostelgeschichte 20. v. 28. Allein Herr Schriftausleger, wo sagt Paulus, daß ein Bischof auf alle Heerden merken solle? vielmehr unterscheidet er ausdrücklich zwischen der Heerde, über welche der Bischof gesetzet ist, und zwischen der Kirche Gottes, zu dessen Regierung jeder Bischof seinen Theil beyträgt, da er auf die ihm anvertraute Heerde merket, und sie seiner Pflichtgemäß weidet. *) Wenn aber der Bischoff ein Mitregend der sämmtlichen Kirchen in jenem Sinne ist, welchen sie Vorgeben; so ist ja auch jeder Pfarrer zum wenisten Mitregent eines Kirchensprengels: darf er auch in jeder Pfarre zum öffentlichen Vortheile der Kirche nach Willkühr Taufen, die letzte Oelung mittheilen, Copulieren ꝛc. oder wenn man ihm diese Gewalt wolte einschränken, kann es der Bischof „wider seinen Willen“ n. 16 nicht thun? Sie selbst lehren, mein Herr Aufklärer, daß die „Bischöfe einen Theil der gläubigen Heerde ordent„lich erhalten,“ daß ihnen „die Kirche alle Aposto„lische gerechtsame“ mittheile. n. 15. wie können sie ohne Widersprechung behaupten, daß den Bischöfen ihre Rechte „durchs göttliche Recht zustehen n. 18. daß sie „Die Sorge über fremde Gemeinden „auf sich nehmen,“ n. 19. und in dem Theile der gläubigen Heerde, welchen ein anderer Bischof ordentlich erhalten hat, Eingriffe thun können?

L) Allein

*) Calmet, Tirinus ad c. 20. v. 28. act Apost.

L) Allein sie werden mir antworten: es können sich wichtige Vorfälle ereignen; es kann ein offenbarer Vortheil der Kirche aufstossen. Nein, wie wurde sich wohl ein Durchlauchtigster Churfürst von Pfalzbäyern oder immer anderer unmittelbarer Reichsfürst betragen, wenn jener von Sachsen, oder Mäynz sich in die Landesverordnungen von Pfalzbäyeren mengete, unter dem Vorwande des offenbaren Vortheiles des Reiches? Ueber das kann nicht diesem Satze gemäß jeder Pfarrer jeder Bischof sich schmeicheln, die Vortheile des Kirchensprengels oder der Kirche fordern, ihre Gewalt auf Fremde Bezirke auszudehnen? Und welche Verwirrung wurde hieraus erfolgen? O nein, mein Herr! nicht so. „Man „wählt sich nur einen aus, um den Spaltungen „allen anlaß zu benehmen," n. 12. „und Einigkeit kann „immer nur einer erhalten " n. 10. Und dieser einzige ist berechtiget zu entscheiden, ob es der Nothfall, oder die offenbare Vortheile der Kirche erheischen, einen solchen Schritt zu unternehmen So betrug sich Cyrillus von Alexandria, als er mit dem schlimmen Nestorius zu thun hatte: indem er sich Hülfe und Raths bey dem Pabst Carlestin erholt hat: so war, vieler andern zu geschweigen, der so eifrige Cyprian beschaffen: er kam an den Cornelius, den abtrünnigen Marzian von dem bischöflichen Sitze abzusetzen: durch Ermahnen, durch Bitten, durch Zuflucht zu dem Oberhaupte, nicht durch eigenmächtige Eingriffe in fremde Kirchensprengel bemühete sich der eifernde Hirt die Einigkeit zu fördern, und das Wohl der Kirche zu steuern.

M) Nun stocken sie, mein Herr Aufklärer, nicht wahr? — Ich will ihnen einen Schleichweg zeigen, wodurch sie aus der Falle vielleicht entwischen können. Ich will ihnen ein Beyspiel aus dem vierten Jahrhunderte beybringen. — Der heilige Epipha-

phanius Bischof zu Salamin weihete in dem hieroſolimitaniſchen Kirchenſprengel den Paulinian, Bruder des heiligen Hieronymus, zum Bischofe *) Doch, mein Herr, auch hier finden ſie keine Ausflucht. Denn Epiphanius erwiderte dem Johannes, Bischofe zu Jeruſalem, erſtlich, daß der Ort, wo die Weihung vorgegangen iſt, ihm nicht unterworffen, ſondern ein Kloſter geweſen ſey: zweyten, daß es in Cypern die Liebe zur Gewohnheit gemacht habe, daß jeder Biſchof jene Klericker, welche, um ſich den obern Weihen zu entziehen, flüchtig giengen, Ordiniren könne. **) Und deſſen ungeachtet, iſt es unläugbar, daß ganz Orient deswegen in Bewegung gebracht worden. Wenn aber dieſe Macht ein weſentliches Recht jedes Biſchofes wäre, hätte wohl ganz Orient dieſe that beſtaunen können? beſonders indem nach ihrer Lehre n. 18. auch „nicht „einmal die ſämmtliche Kirche den Biſchöfen die „von Gott erhaltene Rechte zu mindern berechtiget „iſt.“

Wollen ſie aber mein Herr, nur behaupten, daß eine in fremden Kirchenſprengel vorgenommene Weihung giltig, und im Falle der äuſſerſten Noth, ohne eine Gelegenheit zu haben, ſich zu den Oberhaupt zuwenden, auch erlaubt ſey, tranſeat: ich gebe den Handſchlag von mir: wir ſind wiederum gute freunde, und ich kehre zu meinen Vorhaben zurück.

10. Aus

*) Thomaſſin. part. 2. l. 1. c. 1.

**) S. Epiph. ep. ad Jo. Hieroſol. quamquam in monaſterio ordinaverim,& non in Parochia quæ tibi ſubiecta ſit ... o vere benedicta Epiſcoporum Cypri manſuetudo & bonitas.. nam multi Epiſcopi communionis noſtræ, & Preſbyteros in noſtra ordinaverunt provincia, quos nos Comprehendere non poteramus,& ad nos miſerunt Diaconos, & hypodiaconos &c.

10. Aus dem von Christus ertheilten Primate fließen folgende wesentliche Rechte. 1) Die Macht berichte von Religionsgeschäften zu fodern, und anzunehmen. Anton von Riegger *) §. 105 u. 106. Pehem **) §. 322. Eybel ***) §. 172. 2) Das Recht gesandte zu schicken, und seine Gewaltträger in den Provinzen zu bestellen. Riegger §. 106 u. 112. Pehem §. 323. 3) Der erste unter den Richtern dem Range und Ansehen nach zu seyn. Riegger §. 08 Pehem §. 324. Eybel §. 174. 4) allgemeine Kirchenversammlungen anzusagen, die Bischöfe dazu zu berufen, und selben vorzusitzen. Riegger §. 108 Pehem §. 325. Eybel §. 174. 5) In gewissen Verstande die Aussprüche zu bekräftigen. Pehem §. 326. 6) Vorsehungsweise Dekrete in Glaubens- und Sittensachen zugeben Pehem §. 334. Eybel §. 1 3. 7) Die Vollziehung der Kirchensatzungen durch Befehle, und Beyspiele zubetreiben. Pehem §. 335. Eybel §. 175. 8) Die Gesetze der Konzilien in ihrer Strenge zu mildern. Pehem §. 336. 9) Gesetze zu machen, die Einigkeit und den glauben zu erhalten, und die Kirchenzucht herzustellen, denen alle gläubige Gehorsamen müssen. Riegger §. 110. Pehem §. 337

*) Instit. Jur. Eccl. part. 1.
**) sec. 2. c. 2.
***) tom. 3. l. 2.

§. 327. Eybel §. 176. 10) Die Vorsteher der Kirche, wenn sie ihre Pflicht nicht beobachten, zu Erfüllung derselben anzuhalten, oder auch ihre Nachläßigkeit zu ersetzen. Pehem §. 351. Eybel §. 177. 11) Das Schutzrecht, die unschuldig unterdrückte zuschützen. Riegger §. 109. Pehem §. 342. Eybel §. 177. — Diese thätige Rechte, mein Herr Aufklärer, eignen diese, ihnen gar nicht verdächtige, Kanonisten dem Primate zu. Geben sie mir auch die Ehre einen Petrus von Marka, einen van Espen, einen Rautenstrauch, einen Thomassin, u. a. m. zu durchblättern, und sie werden in jedem mehrere, und wirksamere Rechte entdecken, als sie uns so abgeschmackt n. 13. aufdringen wollen. Es sind auch noch viele andere Rechte, neben den angeführten, die unmittelbar aus dem Primate fließen. Ich will dieß*) aber hier nicht bestimmen; denn es däucht mich seicht und unerlaubt, über so wichtige Gegenstände hinzuflattern; indem jedes dieser Rechte eine besondere Ausarbeitung fodert, um seine Natur, Quelle, Anerkennung von Seiten der Kirche, und nothwendige Begränzung zu bestimmen.

11. Ich will doch auch die Zufällige Rechte, welche, wie sie der Herr Pehem *) bestimmt, bey abgeänderter Kirchendisciplin nach und nach dem

*) Sect. 2. c. 3. §. 354.

Römischen Stuhle zugewachsen sind, kurz durch gehen: sie sind meistens folgende. 1. Das Recht die Bischöfe zu bestättigen. 2. Sie von einem Bisthume zum andern zu übersetzen. 3. Ihre Resignation anzunehmen. 4. Bischöfe abzusetzen. 5. Neue Bisthümer zuerrichten, zu vereinigen, oder zu vertheilen. 6. Geistliche Orden gut zu heißen. 7. Die Selig- und Heiligsprechung. 8. Die Vorbehaltung gewisser Sündenfälle, und Dispensationen. 9. Geistliche Pfründe auch außerhalb des Römischen Bisthumes zu ertheilen. 10. Das Recht, das sogenannte Pallium den Erzbischöfen zu überschicken. u. a. m. Einige aus diesen zufälligen Rechten sind doch zu jenen Gattungen zu zählen, wodurch die Kirchenzucht, und die Einigkeit, und gleichförmigkeit in der Kirche besser erhalten werden, wenn selbe der Römische Stuhl besorget.

12. Es wurden zwar diese Gerechtsame durch mehrere Jahrhunderte von den Metropoliten, Provinzial und Diözesansynoden ausgeübet; doch man hat auch schon in den ersten Zeiten Berichte über Disciplinärsachen von dem Römischen Stuhle abgefodert, und Anfragen von daher beantwortet. Also haben die zu Antiochia wider den Paulus von Samosat versammelte Väter den Pabst Dionisius um Be-

stätigung

stättigung ihres Urtheiles ersuchet *) und die Synode zu Sardika hat für sehr gut, und schicklich befunden, daß die Geistlichkeit aus allen Provinzen an das Haupt der Kirche Berichte sollte ergehen lassen. **) Pabst Sirizius beantwortete fünfzehn die Kirchenzucht betreffende Punkten, über die er von Himerus Bischof zu Tarakona, befragt worden war, ***) Im fünften Jahrhunderte wurde die Sache von den Päbsten mehr betrieben, ****) ja auch schon Päbstliche Vikarien bestellet. *****) Die Synoden kammen nach und nach in Abgang; manche Erz- und Bischöfe, durch Staats- und Landesgeschäften verhindert, hatten ihr Geistliches Amt sehr schläfrig verrichtet; andere wurden von den Regenten gezwungen, die Wahl derjenigen, die sie wider die Satzungen der Kirche auf den Bischöflichen Sitz erhöhet wissen

woll-

*) Euseb. hist. Eccl. l. 7. c. 30.

**) Conc. Sard. ep. Synod. hoc optimum & congruentissimum videbitur, si ad caput, id est, ad Petri Apost. sedem de quibuscumque provinciis Domini referant sacerdotes.

***) Siric. ep ad Himer ad singulas caussas, de quibus ad Rom Ecclesiam, utpote ad caput tui corporis retulisti, sufficientia, quantum opinor, responsa dedimus. Videsis Petrum de Marca l. 1. c. 14.

****) Innoc. I ep. 4. ad Felicem Nucerianum Episc. ep. 22. ad Episc. Maced. &c.

*****) Leo I, ep. ad Episc. Thessalon.

wollten, zu bestättigen: viele wandten sich selbst zu dem Päbstlichen Stuhle und das Ansehen der Metropoliten war zu Zeiten auch nicht hinlänglich die Streitigkeiten beyzulegen; die Legaten und ihre Gewalt vermehrten sich, zum Vorurtheile der Bischöflichen Gerechtsame, u. s. w. Und so kammen diese Rechte an den Päbstlichen Stuhl. *)

Ich will die Gewalt, so der Papst besitzet, die wichtigere Händel sich vorzubehalten, keineswegs in Zweifel ziehen; sondern ich verehre sie vielmehr mit geziemender Unterwerfung als einen Anhang, und Zuwachs des Primates. Unterdessen kann ich auch mit einem Petrus von Marka, und andern nicht in Abrede stellen, daß der Päbstliche Stuhl seine Gerechtsame hier und dort zu hoch getrieben, daß einige Päbste sich gar zu viel, sonderbar durch die Vergebung der Kirchenpfründen haben angemasset, und sich durch ihre Räthe zu Misbräuchen verleiten lassen.

Daher sind manchmale Klagen gegen einige Misbräuche, die in die Ausübung dieser Rechte geschlichen waren, geführet, und selbe durch die

*) Thomaff. paffim. Zallwein tom. 1. q. 4. c. 3. §. 4. Petrus de Marca de Concor. l. 1. c. 10. &c. Amort Vindi. Jurifd. Eccl. p. 77.

die Verordnungen der sämmtlichen Konzilien, oder durch feyerliche Verträge beseitiget worden. Ich läugne auch nicht (sehen sie, Herr Aufklärer, wie ehrlich ich mit ihnen zu Werke gehe), daß, wenn es die Umstände erheischen sollten, dergleichen zufällige Rechte durch besagte Wege sich wieder abändern können. So lang aber das nicht geschieht, bleibet der Pabst in dem rechtmäßigen Besitze solcher zwar zufälligen, aber aus gutem Grunde, und mit Einwilligung der Kirche ihm nun zustehenden Rechten.

13. Fast auf eben solche Weise läßt sich von dem Zufälligen Rechten, aus denen eine Subordination der Bischöfe gegen einander entsprungen ist, reden. Denn obschon Petrus von Marka, Bingham *) u. a. m. dafür halten, daß die Patriarchen, Primaten, und Erzbischöfe von Christus selbst, oder seinen Aposteln angestellet worden; so ist doch gewiß, daß sie durch Gebrauche und Gewohnheit viele Rechte an sich gebracht haben, welche ihnen durch Konzilien, oder Vergleiche bestättiget worden sind.

14. Ich glaube, daß ich bis hieher die Rechte des apostolichen Stuhles, in so weit es

*) Petrus de Marca, l. 1. c. 3. Bingham Volum. 1. l. 2. c. 17.

es meine Absicht war, ganz deutlich der ganzen katholischen Welt vor Augen geleget habe, ich will demnach nur etwelche Sätze unsers Aufklärers noch kurz übersehen, ehe ich zu den zweyten Abschnitt übergehe.

N) n. 23 Saget er, die Bischöfe können die zufällige Rechte, so sie „aus dringenden Ursachen „zum besten der Kirche und zur Aufrechthaltung des „gemeinsamen Friedens gemäßigt haben, bey guter „Gelegenheit wieder geltend machen.“ sollen auch „Nationalverträge, Konkordaten, und Vergleiche“ hierüber errichtet seyn, wie aus n. 30. 31. und 38. zu Ende zuersehen. Herr, dieses ist ein vor allemale das Ziel übersprungen. Wenn dem also wäre, warum solte das Volk, welches von einem Fürsten mit ungerechtem Kriege überfallen, und ihm unterthänig gemacht ward, das Joch bey guter Gelegenheit nicht von sich werfen können? warum sollten die Katholische Souvrainen den westphälischen Frieden, wodurch so viele Güter in die Hände der Protestanten kammen, und so viele Bisthümer, wider göttlich- und Menschliche Rechte, seckularisirt worden, bey guter Gelegenheit umzustossen, nicht befugt seyn? — — Nein feyerliche Verträge, öffentliche Konkordaten müssen nicht so behandelt werden. Was mit beyderseits Verwilligung errichtet worden, muß auch mit vereinigter Genehmigung abgeändert werden. Gesetzt aber auch, daß keine Verträge unterlofen wären, so hat doch der Pabst, aus Völle der Macht, das Recht, ja die Pflicht die Einigkeit der Kirchen auch in Zuchtsachen Handzuhaben: wenn er es nun dem Wohle der gläubigen nützlich, oder gar nothwendig erachtet einige Rechte der Bischöfe einzuschränken; wie? will man ihm diese Gewalt verneinen? — Wenn die

die Bischöfe die geistliche Güter unmäßig verschwenden; wenn sie ihr Amt gänzlich aus der Acht lassen; wenn sie ihre Heerde dem Wolfe preisgeben; wenn sie durch ärgerliche Lebensart die gläubigen zum Bösen ziehen; wenn sie sich wider das rechtmäßige Oberhaupt empören, aus Heucheley mit dem Regenten in Bündniß treten, und die Trennung fördern u. s. w. kann der Pabst nicht, um der Heerde Vorsehung zu thun, um die gläubigen zur Zucht zubringen, um grössere Anhänigkeit, Verbündung und Unterwerfung zu dem Päbstlichen Stuhle zu verschaffen, die Gerechtsame der Bischöfe mindern? Denn darinn besteht vorzüglich die ächte Einigkeit, und nicht in dem, wie sie, mein Herr, unrichtig n. 24. Vorgeben, daß die „natürliche von Christus „selbst gestiftete Grundverfassung" (wodurch sie aber die Rechte, die sie den Bischöfen eingeräumt, verstehen:) „stets unverändert erhalten werde.

O) Unter den zufälligen Rechten, die der Pabst sich vorbehalten hat, setzen sie zuerst an; „Schwere Anfragen über Glaubenssachen." n. 28. Herr Aufklärer! sie werden ja die Unfehlbarkeit, welche sie dem Oberhaupte rund abschlagen, den Unterhirten nicht zuerkennen? denn es ist billig, ja nöthig, auch „über Meer nach Rom zuschiffen, zu den Sitz „des Petrus, weil nach dem Ausspruche des Apostels, wie der heilige Cyprian sich ausdrückt,*)„ der Römer Glaube weltkündig, und unmöglich eine falsche lehre

*) S. Cyprianus ep. 55. Romam navigare audent . . . nec cogitare, eos esse Romanos, quorum Fides Apostolo prædicante laudata est: ad quos perfidia non possit habere accessum.

„Lehre bey dem Römischen Stuhle den Zugang finden kann.“ so dacht auch ein heiliger Cyrillus von Alexandria, welcher, nachdem Nestorius in einer privaten Synode schon verdammt worden, an den Pabst Cälestin also schrieb: „obschon dem so ist, hatten wir doch das Herz nicht, uns von der Gemeinschaft des Nestorius zusondern, ehe wir es dir berichtet hätten: du wollest dich demnach würdigen, uns zu eröffnen, was du glaubest.“ *) Daher der heilige Augustin bezeugt, daß wider den Pelagius schon „zwo Synode:“ (zu Carthago, und Milevit:) „gehalten, und nach Rom geschicket worden, und die Antwort erfolget, daß der Streit sein Ende habe; es wäre nur zu wünschen, daß sich auch der Irrthum legte.“ ** Ich würde an kein Ende kommen, wenn ich alle Stellen der Väter, und Synoden wollte beybringen die sich eine Pflicht gemacht in Glaubessachen bey dem Pabste sich Raths zuerholen. *** Ich will deswegen nicht weitläuftiger seyn; sondern gehe zu den zweyten Abschnitt über.

II. Ab-

*) S. Cyrillus Alex. ep. ad Cæleſt. quamvis hæc ita ſint, non prius tamen Neſtorii Communionem confidenter deſerere auſi fuimus, quam hæc ipſa pietati tuæ indicaremus: dignare proinde, quid hic ſentias, declarare.

**) S. Auguſt. ſerm 130. alias 2. de Verbis Apoſt. de hac cauſſa duo concilia miſſa ſunt ad ſedem Apoſtolicam; inde etiam reſcripta venerunt: cauſſa finita eſt, utinam aliquando finiretur error.

***) Videatur Petrus de Marca. l. 1. c. 10.

II. Abschnitt.
Von dem Gegenstande der geistlichen Macht.

15.

Der Zweck der geistlichen Macht ist die ewige Glückseligkeit der Menschen: die Mittel wodurch sie auf selben abziehlt, sind alle jene Handlungen, welche der Stifter der Kirche, Christus Jesus, zur Erreichung des selben entweder unmittelbar durch sich, oder vermittelst der von ihm aufgestellten Hirten, geordnet hat: folglich der Gegenstand der geistlichen Macht sind eben jene Handlungen, die sich nach Anordnung Christi zur Erlangung des ewigen Heiles ordnen lassen.

16. Die Kirche Christi hat daher in Rücksicht auf ihre ursprüngliche göttliche Stiftung die Gewalt zu lehren, zu taufen, die gläubigen mit Gottes Worte, und Sakramenten zu weiden, Opfer zu entrichten, die Einigkeit der Kirche zuschützen, und zu fördern, die Laster auszurotten, die Heiligkeit der Sitten einzuflößen, und, mit welchem die geistliche Gerichtsbarkeit sich abgiebt, die reumüthige Büsser mit Gott auszusöhnen, an den halsstärrigen die Kirchenbussen auszuüben, Nachfolger im Hirtenamte mittels ordentlicher Weihen aufzustellen, und

selbe, wenn sie ihrer Pflichte ermangeln, wieder abzusetzen, die gläubigen mit Worte, Beyspiele, und in der that zu den ewigen Heil zubefördern.

17. Da nun die Bischöfe in ihrem Kirchensprengel als ordentliche Regenten von dem heiligen Geiste gesetzet sind, doch so, daß sie von dem Oberhaupte der Kirche nothwendig abhangen, und ihm untergeordnet seyn, so stehet ihnen auch das Recht zu ermeldten Amtsverrichtungen über ihre untergebene zu, wenn das Haupt nicht etwa was anders der Kirche einträglicher erachtet.

18. Weil es aber, nach Umstände der Zeiten, die Nothwendigkeit, oder der höchste Nutzen der Kirche fodert, eine zufällige, und den Umständen angemessene Verfassung anzunehmen; so fügt es sich manchmal, daß der Hirt der Hirten sich selbst etwelche aus den oben angesetzten Verrichtungen willkürlich vorbehalte, oder den ihm untergeordneten Bischöfen die Macht selbe auszuüben mäßige, und einschränke. Und damit das Haupt in Vollstreckung der sich vorbehaltenen Rechte zum Nachtheile des öffentlichen Friedens von Widerspenstigen nicht gestöret werde, sind ihm diese Handlungen auch von den Kirchenversammlungen, oder durch

errich=

errichtete Verträge Ausschliessungsweise zuerkannt worden.

19. Diese Vorbehaltung, und dessen Bestättigung sind wohl gegründet. Denn die Gewalt der Kirche ist von Gott geordnet, die Rechtgläubigen zu ihren letzten, und besten Ziel, das ist, zu den ewigen Heil zu befördern. Diese Macht nun würde fürwahr mangelhaft seyn, wenn sie sich allein auf das „wesentliche“ der Religion, und nicht zugleich auf das pur „nützliche“ und in gewissen Umständen „nothwendige erstreckte. Gleichwie Niemand die Gewalt eines Hausvaters über seine Familie als vollkommen ansehen würde, wenn er selbe nur über das wesentliche, und nicht das nützliche ausüben dürfte.

20. Ob es endlich das Nutzbare, oder Nothwendige der Kirche fodern, die Amtsausübungen, oder Rechte der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu beschränken, und zu mindern, ist eben jener höchste Hirt zu entscheiden berechtiget, dessen Sorge der Gott Mensch die ganze Heerde zu weiden anvertraut hat. Denn „der Herr hat „das bischöfliche Amt allen Aposteln so mitge„theilet, daß er es in dem heiligen Petrus, als „dem allerersten und grösten Apostel, vorzüglich „gegründet hat, damit von ihm, wie von dem „Haupte, seine Gaben in den ganzen übrigen „Leib

„Leib ergossen werden. *) Und wo würde die Einigkeit, jene von dem Heilande so sehr und so oft eingeschärfte Einigkeit, und Friede in der Kirche sich einfinden, wenn es jedem Bischofe zustünde, in seinem Kirchensprengel nach seinem Sinne zu schalten und zu walten, ohne sich genöthiget zu erkennen, sich dem Gutachten, und Befehle des Hauptes zu unterwerfen: denn wo viele Köpfe, sind auch viele Sinne, und verschiedene Meinungen. Vorzüglich wenn der Bischof, oder Erzbischof vom Vorurtheile und Eigennuz eingenommen und betäubt dem Fürsten zu schmeicheln, und seinen Begierden zu fröhnen sich sein höchstes Recht seyn läßt, wie uns, leider, jene betrübte Zeiten, wo sich Heinricken, und Friedericken auf dem Throne vom Deutschlande brüsteten, zu Gnüge belehren.

21. Aus dem, was wir in Absicht auf den „Gegenstande“ der geistlichen Gewalt bis daher gesagt, folget von sich selbst 1) daß die zufällige Verfassung, ob sie schon die Wesenheit des Glaubens nicht betrift, doch auf die Einigkeit der Kirche, und Subordination unter den Hirten nicht geringen Einfluß habe. 2) daß es

*) S. Leo M. ep 80. hujus muneris: (Episcopalis) sacramentum ita dominus ad omnium Apostolorum officium pertinere voluit, ut in beatissimo Petro, Apostolorum omnium summo, principaliter collocaret, ut ab ipso, qausi quodam capite, dona sua velut in corpus omne diffunderet.

es sich ziemt so lange gleichförmig nach der zufälligen Verfassung zu handeln, bis die Nothwendigkeit, oder der Vortheil der Kirche eine Abänderung fordert. 3) daß diese Abänderung ohne Bewilligung des Hauptes nicht könne unternommen werden. 4) daß eben diesem das Recht die Nothwendigkeit zu untersuchen, zustehet. 5) daß allen Kollisionen vorzubeugen nicht nur das fertigste, sondern auch wirksamste Mittel die beyderseitige Uebereinstimmung auf Verträge nnd Vergleiche sey.

Ich will mir also die Mühe nicht mehr geben, jenes, was der Herr Aufklärer in seinem II Abschnitte schwätzet, ins besondere zu widerlegen, weil aus dem erwiesenen sein auf falsche Sätze errichtetes Gebäude schon zu Grunde stürzet. — Ich will auch, mein Herr ihrem „Entwurfe“ einsweilen die Ehre lassen, daß er eine eckelhaft aufgekochte, und vermehrte Waare der Aberwitzigen Neulinge, die aus der Richerischen, Febronischen, und Eybelianischen Schule entlehnet, möge genannt werden. — — Aber, Mein, warum erdreisten sie sich, mit aus den unächtesten Sätzen gefolgerten Trugschlüssen, den Apostolischen Stuhl zu erschüttern, und dessen Besitzer so tief, als ihnen nur immer möglich ist, herunterzusetzen? wollen sie vielleicht den Bischöfen schmeicheln, und deren Gunst und Gnade erschnappen? — — Ach,

 liebe

liebe Katholiken! hüten wir uns doch, daß wir uns von dieser listigen Jakobsstimme nicht täuschen lassen, welche zu nichts anders dient, als seine übelgemeinte Esaus Rathschläge noch auf ein kurzes zu verstellen, aber bey nächster, bester Gelegenheit an den Mann zubringen, und wenigst die zufällige Rechte unterdessen in weltliche Hände zu liefern, wie wir bald sehen werden.

Zweyter Theil

I. Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten weltlicher Regenten in Kirchensachen.

1.

Der Mensch war ursprünglich ganz frey erschaffen; Gott übergab ihm die Erde zum Eigenthum und machte ihn zum Herrscher über Fische, Vögel, und Thiere. Buch der Erschaffung am 1. Kap. Allein nachdem das menschliche Geschlecht immer anwuchs, der Neid und die Begierlichkeit sein Eigenthum zu erweitern, zunahm, und einzelne Personen und Geschlechter zu schwach waren, ihre Habe und Güter wider ungerechte Gewalt zu schützen, verbanden sich anfangs mehrere Geschlechter unter

ter sich, um mit vereinigten Kräften das ihrige zu vertheitigen. Indem aber keine menschliche Gesellschaft ohne gute Ordnung und keine gute Ordnung ohne Gesetze bestehen kann, war man auch bedacht das Wohl der Gesellschaft durch nützliche Gesetze, und wirksame Ordnung zu fördern. Zu diesen Ziel haben jene, welche an Vernunft, Geschicklichkeit und Macht vor andern sich auszeichneten entweder für sich, oder auf Ansuchen der Gesellschaft, dessen besorgung auf sich genommen, und von den Gliedern die Gewalt sie zu regieren erhalten. *) Folglich sind nach und nach zerschiedene Staaten erwachsen, welche ihre Macht den Vorgesetzten unter beschränkter Maße und billichen Verträgen mitgetheilet, und ihre Freyheit um ihres eigenen bessern Nutzenswillen aufgeopfert, bis endlich mehrere Gesellschaften vereinbaret sich einen einzeln gewählt, oder durch dessen Macht überwältiget sich ihm unter gewißem Bedinge unterworfen, dem sie die Handhabung ihres zeitlichen Wohlstandes anvertraut, und ihn als ihren Monarchen anerkannt haben. **) Die Völker haben sich also Häupter gewählet um ihre Freyheit zu schützen, nicht aber um sich ihnen zu

*) Reineccius l. 2. de jure Nat. c.6. Zallwein tom. 4. q. 1. c 2.

**) §. 6. Inst. de I. N. G. & l. 1. ff. de Const. Princ.

zu Knechten zuergeben. Wenn wir einen Fürsten haben, sagte Plinius zu Trajan, so ist es um vor einen Herrn bewahret zu werden.

23. Gleichwie aber die Besorgung der zeitlichen Glückseligkeit dem Fürsten, so ist andern die Beförderung des ewigen Heiles überlassen worden. Ja selbst Gott bestimmte seinem Israelitischen Volke Männer, welche die geistliche und Gottesdienstliche Handlungen besorgen sollten, im 3. Buch Mosis am 8. Kap. Und aus dieser doppelten Verwaltung der Geist- und weltlichen Anliegenheiten sind auch die zwo Mächte entstanden, nämlich die geistliche und weltliche Gewalt. Eine Macht ist alsò eine Kraft alles, was zu ihrem bestimmten Endzwecke dient, durch schickliche Mittel beyzuschaffen, und auszuüben. Die Macht muß sohin sich ganz und gar auf ihren Endzweck verwenden; zielt sie aber auf Nebendinge ab, mißbrauchet sie ihre Kraft, und wirket verkehrt wider ihre natürliche Bestimmung. Man sehe daher auf das allein, was für einen Endzweck eine Unternehmung bezielt. Ist der Zweck geistlich, muß man behaupten, es sey eine geistliche Macht, welche die ihm angemessene Mittel mit selben verbindet. Ist aber der Entzweck pur weltlich; so ist auch die Macht, welche ihn bezielt, nur als weltlich zu betrachten.

24. Die geistliche Macht ist in unserm Gesetze der Gnade, nicht aus dem Schooße des weltlichen Staates entsprungen; sondern sie kömmt von Gott, welcher allein ihr unmittelbarer Endzweck ist, und wird nach Anordnung des Gott Menschen durch die Handauflegung mitgetheilet. in dem 1. Briefe zu den Timoth. 4. Kap. Aus diesem fließet ganz natürlich, daß die geistliche Macht von dem Landesfürsten, dem die Hände nicht sind aufgeleget worden, nicht könne ausgeübt werden, weil sie nicht aus dem vereinigten Kräften der Volkesmenge entspringt, und es bleibt die Macht sowohl der Kirche, als des Staates ihres Ursprunges gemäß in ihrer Gattung oberherrlich, und eine von der andern ganz unabhängig. Da aber die geistliche Macht die innere Glückseligkeit, und das ewige Heil der gläubigen zum Ziele hat; so ist sie weit höher und fürnehmer, folglich muß ihr die niedere oder weltliche Macht dienen, und der weltliche Staat muß sich nach der Religion richten.

25. Die Religion, ob sie schon vorzüglich im Geiste besteht, kann doch ohne äußerliche Zucht nicht ausgeübet werden. Denn der Geist kann ohne Körper, und der Körper ohne Geist nicht wirken, und so lange wir Menschen sind, müssen wir durch äußerliche Zeichen geleitet werden. Deswegen ist die Disziplin

über-

überhaupt auch ein wesentlicher Theil der Religion, und muß von der geistlichen Macht ausgeübt werden; obwohl nicht ein jedes Stück, zu jeder Zeit, und an jedem Orte wesentlich ist.

26. Wie weit sich nun eine Macht erstrecket, muß aus dem Endzwecke bestimmet werden. Der Zweck aber der geistlichen Gewalt dauert bis an das Weltende fort, dehnet sich auf alle Orte aus, und ist für alle Menschen ausgestecket; so muß die geistliche Macht auch zu allen Zeiten, an allen Orten, und auf alle Menschen ohne Ausnahme wirken.

27. Im Gegentheile, weil der Endzweck der weltlichen Macht die zeitliche Wohlfahrt des versammelten Staates ist, kann sie auch alle Hinderniße, die ihrer Wirkung im Wege stehen, abthun, Gesetze, Gebothe, und Verbothe, für alle, die zur Versammlung gehören, machen, so viel und weit es ihr Ziel erheischet. Auf pur geistliche Gegenstände aber, welche über ihre Gränzen hinaus gesetzt sind, darf sie sich nicht erstrecken. Sie bleibt auch immer eben dieselbe, sie mag von einem Heyden, Katholiken, oder geistlichen ausgeübt werden; indem der Entzweck, den sie bezielt, immer eben derselbe ist, denn durch die Annahme der katholischen Religion ändert sich die Gewalt nicht ab; sohin vermag ein christlicher Fürst zur Er-

reichung

reichung des gemeinen Wohls Kraft seiner Macht nicht mehr, als ein heydnischer können würde. Daher wenn die heydnischen Unterthanen von ihren Pfaffen verhetzet, zu den Glauben ihres Fürsten nicht übergehen wollten, und sofern er ihnen mehr zusetzte, auch ein Aufstand zu befürchten wäre, blieb er doch ihr König. Gleich wie auch im Falle, daß das Land sich zum Christenthume bekannte, der König aber im Unglauben beharrte, würde die aus den versammelten Landeskräften entspringende Macht christlich seyn, weil sie von den vereinigten Kräften und Willen der Unterthanen herkämmt: nur der, welcher diese Macht ausübte, blieb heydnisch. Da also die Unterthanen keine geistliche Macht haben, bleibt diese Gewalt ihren Mitteln, und zwecke nach immer weltlich, und behält ihre vorige Wirksamkeit, sie werde hernach einem heydnischen Fürsten übergeben, oder einen katholischen.

28. Deswegen hat die geistliche Macht ganze dreyhundert Jahre ihre Gerechtsame unabhängig, für sich allein, nach eignen Kräften, und aus eignen Mitteln ausgeübt, und zwar nicht nur in Glaubenssachen, sondern auch in Rücksicht auf die äußerliche Zucht. Die Gläubigen legten ihre Güter zu den Füßen der Apostel. Apostelgeschichte Kap. 4. Sie selbst schrieben Geldsammlungen aus, und schickten es

ohne

ohne Nachsteuer entfernten Gemeinden zu, **eben daselbst.** Sie forderten aus evangelischem Rechte ihre nöthige Unterhaltung, **erster Brief zu den Corinthern.** 9. **Kap.** Sie verwalteten eigenmächtig die Kirchengüter, oder überließen deren Sorge den von ihnen angestellten Diakonen. **Apostelgeschichte** 6. **Kap.** Sie hielten Versammlungen, als oft, wo, und wie es ihnen gut dächte **eben daselbst** 1. **und** 15. **Kap.** Sie errichteten ohne Bewilligung des Kaisers Bißthümer im römischen Reiche, und ließen dieselben von tauglichen Männern besetzen. 1. **Brief an den Timoth.** 4. **Kap. an den Titus** 1. **Kap.** Sie ließen ihre Sendschreiben von Kirche zu Kirche ohne Kaiserliche Begnehmigung umlaufen, und schreiben öffentliche gesänger, Gebether, und Kirchengebräuche nach eigner Willkür vor. **Apostelgeschichte** 15. **Kap. an die Epheser** 5. **Kap. an die Kolossenser** 3. **Kap.** Die weltliche Macht erdreistete sich zwar, die neue entstandene Glaubensversammlung zustören, die Glieder vor Gerichte zu schleppen, ihre Kirchen zu schleifen, ihre Güter zu rauben, ihren Gottesdienst zu hindern; allein es waren gewalthätige Eingriffe, das Kreuz siegte, und das Evangelium ertönte in allen Gegenden, obschon die Gewalt der Erde von Rom bis an die äußersten Gränze Asiens für Wuth schnaubte.

29. Aus

29. Aus diesen der Vernunft, und dem Evangelium best angemessenen Sätzen lassen sich die Gränze der weltlichen Macht überhaupt leicht bestimmen. Sie kann auf alles, was weltlich ist, wirken. Was aber von der höhern und geistlichen Macht verordnet ist, darf von der niedern nicht begränzet, weder abgeändert werden. Da nun die geistliche Macht sich gewiße Zeit als heilig zugeeignet, und selbe dem Gottesdienste gewidmet hat: da sie gewiße Orte und Güter, welche ihr der Staat zu seinem eignen Wohle abgetretten hat, besitzt, um dort ihre Gläubigen zu sammeln, sie mit dem Worte Gottes und seinen Sakramenten zu weiden, die Kirchen Diener gezimend unterhalten, und was zum Gottesdienst nöthig, beyschaffen zu können: Da sie endlich gewiße Leute, welche ihren Berufe gemäß, der doch dem Geistlichen nicht minder als dem Schneider oder Minister frey ist, sich dem dienste der Kirche ganz opfern wollten, durch Auflegung der Hände geheiliget hat, so bleiben auch alle diese der Religion eigen, und Gott gewidmet, bis sie rechtmäßiger Weise, aus rechtmäßigen Ursachen, von rechtmäßiger Macht abgewürdiget, und wieder entheiliget werden.

30. Aber wie? wenn die Feyertage dem Handwercksmanne zu viel Zeit entziehen? wenn die Güter der Kirche sich zu sehr häufen, und

die

die todten Hände immer nach mehr lan en? wenn die tauglichste Köpfe sich zum geist chen Stande berufen zu seyn glauben? — — Soll die weltliche Macht in diesen Fällen Gegenverordnungen zu machen nicht befugt seyn? --- dieses zu beantworten, frage ich im Gegentheile kann ein Fürst aus eigner Weltmacht einen Religionsfeyertag einsetzen, oder Gesetze, wie er zu heiligen, vorschreiben? kann er dem Bürger durch fleiße und Arbeit, durch Studien und andere ächte Titeln sich zu bereichen untersagen? warum schwermen so viele Gute, und doch müssige Köpfe ohne Platten in dem Lande herum, die ihre Talente dem Staate nicht widmen? -- -- Ich will aber auch eine runde Antwort ertheilen. Es ist eine von allen katholischen Gottes-und Rechtsgelehrten ausdrücklich angenommener Satz, daß die Kirchengebothe wahre Gesetze seyn, und das ein in die Ausübung gebrachtes, und noch bestehendes Gesetz nur von dem, der es gemacht hat, oder von dessen Obern oder Nachfolger im Amte abgethan werden könne. Es ist auch nie ein Feyertag neu aufgesetzet, oder abgewürdiget worden, ohne daß die Kirche von christlichen Staaten ersucht worden sey. -- -- Was die Vermehrung der Güter betrieft, so ist zu wissen, daß die Gemeinde, welcher die Geistliche dienen, die Pflicht hat, ihnen den Unterhalt zu verschaffen. Was ihnen also zu ihren

nöthi-

nöthigen Unterhalt zu geeignet wird, ist ihr Eigenthum. So sie nun über das dem weltlichen Rechte nach mehr an sich bringen, bleibt an und für sich selbst dem weltlichen Rechte, Gesetze, und Bürden unterworfen; so, wie das, was sie aus einem geistlichen Rechte besitzen, dem geistlichen Rechte zu gethan bleibt. --- Endlich die guten Köpfe sind der Religion desto nöthiger, und den Staate vortheilhafter, je höher das Ziel ist, zu den sie die Gläubigen befördern. Neben dem wird die Fürsehung des Schöpfers, von dem der Beruf und Trieb in jedes Herz geleget wird, des Staates gewiß nicht vergessen. Sollten sich aber zu viele in die geistlichen Aemter eindringen, oder die Ordensleute sich über die in ihrer Aufnahme in den Staat eingegangenen Bedingniße vermehren, kann man hierüber geziemende Maaßregeln nehmen. Unterdessen bleibt es immer bey dem, daß in diesen, und dergleichen Fällen das fertigste, und wirksamste Mittel sey, wenn beyde Souvrainen Mächte mit gemeinschaftlicher Unterredung, und friedsammer Liebe einander die Hände biethen.

31. Was ich bis hieher vorgetragen, hab ich aus der Vernunft und dem Evangelium Geschöpfet. Denn ich würde wider mein Vorhaben zu weitläuftig geworden seyn, wenn ich meine Sätze mit mehrern Beweissen unterstützet

 hätte.

hätte. Nun will ich auch die Lehre unsers Herrn Aufklärers ein Bischen untersuchen.

A) n. 39. will er uns bereden, daß „die Kirche „in ihrer wesentlichen Verfaßung mit der weltlichen „Macht nie in Kollision komme, noch auch kommen könne." Mein Herr! daß auch die äußerliche Disziplin ein Wesentlicher Theil der Religion sey, hab ich sie schon n. 25. belehrt. Denn so lange wir Menschen sind, sind wir auch eine äußerliche Huldigung Gott schuldig; diese aber kann unmöglich ohne äußerliche Zucht bestehen. Ferner geben sie selbst zu n. 13. daß die Einigkeit in Absicht auf die Sittenlehre und Sakramente zur Wesenheit der Religion gehören; wie oft aber ein Verstoß in Betref derselben auffalle, ist nur gar zu wohl bekannt.

B) „Was immer dem Staate zum Schaden gereicht, kann unmöglich zum Wesen der Religion „gehören," dieß ist der Grundsatz n. 40. aus dem sie einen andern ziehen nämlich: „Der Souvrain „kann alles verordnen, was die Glückseligkeit seines „Staates fördert, und alles wegräumen, was derselben hinderlich seyn mag." Diese Sätze so unbestimmt niedergeschrieben, sind im Grunde falsch, und tauglich, selbst das Naturgesetz zum Vortheile des Staates einzuschränken, oder gar abzuändern. Denn wenn die Religion nach ihrem Sinne „nie schaden kann," wenn der Souvrain alles wegräumen darf, „was der Glückseligkeit des Staates hinderlich seyn „mag!" kann er nicht von ihrer unächten Lehre geäffet diesen Schluß machen: die Unauflößlichkeit der Ehe, die Pflicht einer beständigen Beywohnung, und einige Hindernisse, die nach Meinung der Theologen Vermöge des Naturrechtes die Eheverlobnisse sollten ungültig machen, haben in meinen Staaten sehr vieler Unruhe und Uebel veranlasset; sie können also kein

wesent-

wesentliches Stück der Religion seyn, sie können sich auf unsere Zeiten, und Gegenwärtige Umstände nicht erstrecken, folglich bin ich auch berechtiget, selbe einzuschränken, oder abzuthun; denn es ist einmal gewiß, daß „was immer dem Staate zum Schaden „gereicht, unmöglich zum Wesen der Religion gehö„ren könne." Eben so darfte er auch manche durch das Naturgesetze verbothene Kontrakte zum Vortheile des gemeinen Wesens geltend machen. Weit anders waren die Apostel und deren Nachfolger gesinnt. Die Enthaltung von aller knechtlichen Arbeit an den Sonntagen, das Fasten ganzer vierzig Tage lang, war dem Staate gar nicht einträglich und doch hatten es die Apostel verordnet. Keine Bürgschaft, oder weltliche Geschäfte auf sich nehmen, *) kein öffentliches Amt verwalten **) Die Jungfern, sollten sie auch in großer Menge seyn, an keinen Ketzer, Heiden, Juden, oder getrennten Männer vermählen, ***) die Bischöfe, Priester, Diakonen, und Unterdiakonen von de Ehe, oder dessen Gebrauche ausschließen, **** befördert keineswegs nach dem Dünkel der neumodischen Politikern das Wohl des Staates, dessen ungeachtet machten die Nachfolger der Apostel diese und mehrere andere Gesetze. Welch grossen Aufwand hat nicht der weiseste Salomon auf den Tempel zu Jerusalem gemacht? welche Gebothe von den Erstlingen, Zehenden, Opfern, Feyertagen, von dem Gerichte der Aussätzigen, von den Reinigungen, von den Gelübten und deren Lösung u. s. w. hat selbst Gott seinem Volke ergehen lassen? war dieser Aufwand dem Staate nicht hinderlich

*) Can. Apostol. 20. & 80.
**) Concil. Eliberit can 56.
***) Idem can. 14. 16. & 17.
****) Idem can. 33.

derlich? Ohne Zweifel. Es hat sohin der Regent das Recht die zeitliche Glückseligkeit nur zu fördern, wenn die geistliche Macht nicht was anders der Ehre Gottes und dem ewigen Heile der Gläubigen einträglicher befindet. Oder ist etwa die Seele nicht mehr, als der Leib? „was nützet dem Menschen, wenn er die „ganze Welt gewinnen, an seiner Seele aber Verlust lei„den solte?“ bey Matth 16 Kap. oder gilt etwa bey itzigen Zeiten der Spruch nicht mehr. „Suchet zu vor „das Reich Gottes, und seine Gerechtigkeit.“ Ebend. am 6. Kap.

C) Daß man dem höchsten Herrscher, und dem ersten Ursprunge alles guten „nicht allein einen in„nern; sondern auch äußerlichen Gottesdienst entrich„te, ist eine wesentliche Sache der Religion; was aber wesentlich ist, an dem „darf kein irdischer Fürst, „was abändern.“ So sagten sie uns, Herr Aufklärer, n. 41 & 42. Sie darfen sie nun n. 42. ohne widerspruche behaupten, daß „es dem weltlichen Re„genten zustehe, Menschen, bey denen der geoffen„barte, und gebothene Gottesdienst in äußerliche „übung gebracht wird, in den Staat aufzunehmen?“ Mein Herr, der Souvrain so wohl, als der Bürger ist Verpflichet, sobald er in seinem Gewissen von der Wahrheit der Religion überwiesen ist, sich zu selber zu bekennen, und sie in sein Reich, und Haus aufzunehmen, es mag der äußerliche Gottesdienst, den die wahre Religion gebiethet, bestellet seyn, wie er immer will Wie der äußerliche Gottesdienst beschaffen seyn soll wie er ausgeübet werden muß kann, nur die Religion, und die von ihr rechtmäßig aufgestellten Hirten belehren.

D) „Jeder Landesfürst hat das Recht,“ so reden sie n. 43. „Die Kirchenversammlungen zu besuchen, „solten gleich nur Religionsgegenstände darinn behan„delt werden.“ Ach liebe Katholiken, lasset uns

bethen

bethen für die gute Apostel, vielleicht schmachten sie noch von dem Reiche der Himmeln, wo nichts unreines eingehen kann, ausgeschlossen, weil sie die Rechte eines Klaudius und Nero verletzet, und sie zu ihren Konzilien nicht berufen haben. Lasset uns bethen für unsere alte Väter in Orient, welche sich in Asia, in Palestina, Arabia u. s. w. versammelt, ohne daß sie auf das Recht des Fürsten acht genommen. Lasset uns bethen, und eifrigst bethen für unsere erste Päbste und Bischöfe in Occident, welche zu Rom, Lugdun, zu Narbon, zu Elvir, zu Arles u. s. w. *) Religionsgeschäfte behandelt, Disciplinärgesetze geordnet, geistliche Gerichtssachen beygelegt, und zwar so erschlichen beygelegt haben, daß ja dem Regente nichts zu Ohre kamm. O welch Schade, daß unser Herr Aufkärer so spate das Taglicht erblicket! O wenn doch er zu jenen düstern Zeiten gelebet hätte, er würde gewiß unsere einfältige Altväter beleuchtet und in Rücksicht auf die Gerechtsame der Fürsten eines bessern belehret haben. Denn wie er sich ausdrücket, „da dergleichen Versammlungen allgemein „und allen gemeinschaftlich sind; so gehen sie eben „nicht allein nur die geistlichen, sondern auch die „Laien, und alle Christen an." Wahrhaftig, ganz überzeugend sind ihre Beweiße, mein Herr! Dergleichen Versammlungen sind allen gemeinschaftlich: ergo hat jeder Schneider, jeder Bauer, jeder Schuhputzer, jede Kindesmagd das Recht die Kirchen„versammlungen zu besuchen, sollten gleich nur Re„ligionsgegenstände darinn behandelt werden. Wie passend ist wohl dieser Vernunftschluß auf einen Aufklärer unserer Zeiten! Mein Herr, Pabst Nikolaus, dem sie ungereimt und gestimmelt angeführt haben, gielt so gar, därbe Verweiße dem Kai-

*) Confer Cabbasut. Besomb. Baron. &c.

Kaiser Michael, daß er in einer Aftersynode den heiligen Ignatz von dem Constantinopolitanischen Patriarchate verstossen, und den getrennten Photius gewaltthätig eingedrungen habe. Er sagt, daß die Kaiser nur jenen Kirchenversammlungen, in denen Religonsgeschäfte entschieden wurden, zugegen waren, nicht, weil sie einiges Recht hatten, sondern weil sie als Beschützer der Kirche die Vollziehung ihrer Gesetze in sich so wohl, als bey andern zu befördern verpflichtet waren; indem der Gott-Mensch der geistlichen und weltlichen Macht eigenthümliche Aemter und Verrichtungen unterschieden, „daß derjeni„ge, der unter den Fahnen Gottes streitet, sich „nicht in weltliche geschäfte mischen sollte; aber auch „derjenige, der nur mit weltlichen Geschäften ver„wickelt ist, sollte sich nicht betragen, alswenn er „auch über göttliche Dinge der Vorsteher wäre.“ *) Er beziehet sich auf dem Kaiser Marzian, welcher zu den zu Chalzedon versammelten Bischöfen gesprochen: „wir wollen dem Synode beywohnen; aber nach „dem Beyspiele des gottseligen Fürsten Konstantins, „nicht um unsere Macht zu zeigen, oder um den „Glauben zu bekräftigen, sondern damit nach ent„deckter Wahrheit das Volck durch böse Lehren „nicht mehr entzweyet werde.“ **) Daher auch Valentinian der ältere, da ihn die Bischöfe um eine Synode ankammen, aufrichtig bekannte, „daß er „als

*) Militans Deo minime se negotiis secularibus implicaret, ac vicissim non ille rebus divinis præsidere videretur, qui esset negotiis secularibus implicatus. Nic. ep. 6

**) Conc. Chalced act. 6. apud Harduin. non ad fidem confirmandam, non ad potentiam ostendendam, exemplo religiosissimi Principis Constantini Synodo interesse volumus, ut inventa veritate non ultra multitudo pravis doctrinis attracta discordet.

„als ein Laye nicht berechtiget sey, sich in dergleichen Uebungen zumengen.„ *) Und selbst Konstantin, der grosse Monarch erklärte feyerlich, daß er kein Recht bey der Versammlung zu Nizea habe; indem „er nicht als Richter erscheine; sondern als „Schuldiger von den Bischöfen beurtheilet zu wer„den.“ Er wählte sich auch einen niedern Sitz, und wollte sich vor den Bischöfen nicht niederlassen. **)

E) „Der ganze innerliche Gottesdienst,“ fahren sie fort n. 44. „und was selbst Gott nur der Kirche „zur Absicht übergeben hat, gehet die weltliche „Macht ganz, und gar nichts an; indem man kei„nen Menschen in seiner Gewissensfreyheit kränken darf.“ Herr, hier fehlet abermal der Zusammenhang. Denn nach ihrer eignen Lehre „ist der Entzweck „der Kirchenmacht die ewige Glückseligkeit.“ n. 33. und diese zu erlangen, „muß man Werke der Tu„gend und Frömmigkeit ausüben; vorzüglich aber „das Recht der Natur, und die Gebothe Gottes „genau beobachten, und denselben nicht allein einen „innern sondern auch äußerlichen Gottesdienst ent„richten“ n. 41 Im Falle also daß ein Unterthan von seiner alten Religion abtrinnig wird, oder ein Gläubiger das gesetz der Natur, und die Gebothe Gottes oder auch der Kirche kühn verachtet, und beschimpfet, hat alsdann nicht der Regent, wie sie selbst lehren n. 50. „das Recht, und ich setze bey, auch die Pflicht, „die Feinde der Kirche entweder

*) Sozom. l. 6. Hist. Eccl. c. 7. sibi, qui unus e numero laicorum esset, non licere se ejusmodi negotiis interponere.

**) Euseb, in vita Constant. l. 3. c. 10 posita ante eum humili sella ex auro fabrefacta non prius assedit, quam Episcopi ei innuissent.

„der körperlich zu bestraffen, oder zu verbannen, „und die von der Kirche festgesetzte Regeln mit „Fürstlicher Macht zu schützen? hat die Kirche nicht die Gewalt zu binden, und zu lösen,“ Die Gewissen zu beladen, und die Freyheit zu beschränken? oder trägt die wahre Religion, und die Tugend des Bürgers dem Wohle des Staates gar nichts bey? zwecket die zeitliche Glückseligkeit nicht auf die Förderung der ewigen ab, zu der alle Menschen erschaffen und berufen sind? O höchst unglückseliger Staatsmann, der um ein augenblickliches Wohl Tag und Nacht sorget, und dabey des ewigen vergißt! O Verdamnuswürdige Nachsicht, die den Mitbürger im irdischen Vergnügen entschlaffen läßt; und um ihn in der Gewissensfreyheit nicht zu kränken, sein immer daurrendes Seelenheil in die Schanze schlägt! Weit andere Gesinnungen hegte der zu unser Religion übergegangene H. Graf von Trautmansdorf, da er als bevollmächtigter Kaiserlicher Abgesandter in der Friedensunterhandlung zu Osnabrüg, wo die Herren Protestanten die Gewissenfreyheit mit Nachdrucke betrieben, voll des Eifer dreymal von seinem Sitze aufgesprungen ist, und feyerlich erkläret hat, daß er tausendmal eher sich den Martertod wählen, als das gemachte Begehren begnehmigen werde. Bey von Mejern 4. Theile 113 Seite.

F) Endlich geben sie uns die Ehre ihrem Abschnitte den Schluß zu machen, und räumen ganz dreiste dem Regenten das Recht ein, „die eben nicht ganz „wesentlichen Geschäfte der Kirche in Ausübung zu „bringen oder zu leiten; der Souverain mag hernach „ein Mitglied der nämlichen Kirche seyn, oder sich „zu einer andern Religion bekennen.“ n. 47. Und dieser Satz läuft wider die gesunde Vernunft, n. 23 & seqq. wider das Evangelium. n. 28. wieder die

Meinung auch protestantischer Gottesgelehrten, welche heut zu Tage mit dem berühmten Moscheim, in 4. Hauptst. des allgemeinen Rechtes von der 554. Seite an, Versammlungsrechte anerkennen, und selben viele Disziplinärsachen beyzählen. Und welchen Zusammenhang hat wohl dieser Satz mit den Rechten, die sie im ersten Theile, zweyten Abschnitte der geistlichen Macht eingestanden? Mein Herr! eine Gewalt vervollkommert sich nur alsdann, wann sie ihr aufgestecktes Ziel durch jene Mittel bezwecket, so ihrer Gerichtsbarkeit anstehen; will sie aber in fremdes Gebiethe sich wagen, oder derley Wege einschlagen, die ihrem Endzwecke nicht entsprechen, so handelt sie widernatürlich, und artet im Misbräuche ab.

II. Abschnitt.

Von besonderen Rechten des Souverains in geistlichen Dingen.

32

Es sind zwar in obigen allgemeinen Sätzen manche sondere Rechte des Landesherrn geräget worden; es lassen sich doch auch andere richtige Folgen herleiten. Denn obschon der Regent in Rücksicht auf die Religion nichts vermag, läßt es sich doch nicht zweifeln, daß seine Macht in Neben- und Disziplinärsachen einigen Einfluß habe. Diese Disziplin aber kann eine Beziehung auf geistliche Personen oder Sachen, oder dergleichen Rechte haben. Nun wollen

wir kurz sehen, wie weit die weltliche Gewalt über diese Gegenstände sich erstrecket.

33. Da die geistliche Personen Gott gewidmet, und zum dienste Gottes bestimmet sind, so hat der Regent auf die Person eines Kleriker kein Recht. Deswegen auch selbst ein Lochstein nicht miskennet, daß die Kirchen, und heilige Geschirre, sammt anderen Geräthschaften, die unmittelbar zum göttlichen Dienste und Opfer bestimmet sind, nicht unter das Fach der weltlichen Dinge gehören. Und das verstehet sich desto mehr von einem Klericker, indem selbst Gott ihn gewählet, der Macht nach über Könige und Fürsten erhoben, zu einen Ausspender göttlicher Geheimniße, zu einen Mittler zwischen sich und dem Menschen, zu einen Minister des allerhöchsten, zu einen Hirten und Vater des Volkes so wohl, als des Regenten gesetzet hat. Daher ein heiliger Paulus dem Timotheus befohlen, daß er keine Klage wider einen Priester unter zween oder drey Zeugen annehme. an 5. Kap Die dritte Synode zu Karthago verordnete, daß wenn immer ein Klericker eines Lasters sollte beschuldiget, oder eines Handels wegen gerichtlich belanget werden, „der beklagte aber das Kirchengericht zu verlassen und sich bey dem weltlichen Gerichte zu rechtfertigen suchte, soll er, „wenn ihn auch schon das weltliche Kriminalgericht für unschuldig erklärte, sein Kirchen-

„amt

„amt verlieren: sollte er aber im Zivilgerichte ge„winnen, soll er dessen alles, was er gewonnen „verlustigt seyn." *) Die allgemeine Kirchenversammlung zu Kalzedon will, „daß wenn ein „Kleriker wider einen andern einen Streit oder „Handel habe, er ihn vor ihrem Bischofe bey„legen, und keineswegs vor das weltliche Ge„richt abrufen solle." **) Und die Väter zu Trient ermahnten alle Souvraien, „nicht zu „gestatten, daß die Beamte und niedere Obrig„keitlichen Personen der Freyheit der Kirche, „und Geistlichen, welche von Gott geordnet, „und durch die geistliche Gesetze bestättiget „ist, einigen Eingriff thun." ***) Der heilige Anathasius, als er des Ehebruches, und gewalt-

*) Can. 9. si relicto judicio Ecclesiastico publicis judiciis voluerit purgari, etiamsi fuerit pro ipso prolata sententia, locum suum amittat & hoc in criminali judicio: in civili vero perdat, quod evicit.

**) Can. 9. Si clericus adversus clericum habet litem aut negotium, non relinquat suum Episcopum, & ad secularia judicia non concurrat. idem habet Syn. C. P. sub Damaso, Pelagius 1. ep. 21. apud Cabbassut. Not. hist. Eccl.

***) Sess. 25. de reform. c. 20. Nec permissuros, ut officiales, aut inferiores Magistratus Ecclesiæ & personarum Ecclesiasticarum immunitatem, Dei ordinatione, & canonicis sanctionibus constitutam violent.

gewaltthätiger Schändung beschuldiget, und von der aus Befehle des Konstantius versammelten Synode zu Tyrus verdammet ward, schrieb er also: „wenn dieses das Urtheil der Bischöfe „ist, was hat alsdann der Kaiser mit selben „gemein? ist entgegen alles aus Drohen des „Kaisers vorbeygegangen, warum brüsten sich „diese Leute mit dem Bischofsname? wann ist je „von Anbeginne der Welt gehöret worden, daß „das Gericht der Kirche ihr ansehen dem Kai„ser zu verdancken habe? „* Und der Grosse Gregor drückt sich in seinem Briefe an den Bischof von Neapel also aus: „weil uns zu Oh„ren gekommen ist, daß die Klericker, und andere „geistlichen Personen deiner Stadt und Pfarre „von Laien vor Gericht geladen werden, so ver„biethen wir, daß es ins künftig ferner geschehe.“ **) Wenn nun die Klericker eben so, wie die im

*) S. Athanas. apud Theodoret. l. 1. hist. Eccl. c. 30. si istud est judicium Episcoporum, quid commune habet cum eo Imperator? sin contra ista minis cæsaris conflantur, quid opus est hominibus Titulo Episcopi? quomodo a condito ævo auditum est? quando judicium Ecclesiæ authoritatem suam ab Imperatore accepit?

**) S. Greg. M. l. 5. ep. 11. indict. 14. quia vero pervenit ad nos clericos, aliasque civitatis tuæ & Parochiæ religiosos personas ab illis (Laicis) conveniri, fieri prohibemus hoc de cœtero &c. Confer Thomassin. p. 2. l. 3. c. 103 &c. Petrum de Marca l. 2. c. 7. &c. Bringham Vol. 1. l. 2. c. 7.

im Staate sich befindlichen Layen dem Regenten unterthan sind, wie dörften oder könnten jemal die heiligen Väter, die Konzilien auf solche gesetze verfallen, die sich mit den Pflichten, welche ein Unterthan gegen seinen Landesherrn trägt, auf keine Weise vereinbaren lassen? Ja wie wäre auch nur zu gedencken, daß die Regenten Gesetze geduldet oder gar selbst begnehmiget hätten, Gesetze, welche ihre Majestätsrechte so nahe angiengen, und um welche dürfen ergehen zu lassen, sie mit keiner einzigen Sylbe erbethen sind worden? Wagten es heut zu Tage die Päbste und Bischöfe, und berührten sie die Rechte des Monarchen nur von weite; was würde nicht geschehen, und welch ein ungeheurer Lärmen darüber entstehen? Da also die christliche Fürsten der ersten Zeiten die Befreyungsgesetze der Klericker ohne Einrede gebilliget haben, wie wir bald sehen werden: da nebenbey diese den Magistratsrechten so nahe angehenden Gesetze die heiligsten und erläuchtesten Väter nicht nur entworfen, sondern mittels schärfesten Strafen festgesetzet haben, wie? läßt sich nicht hieraus mit richtigstem Grunde behaupten, daß entweder die Geistliche schon aus göttlichem Rechte den Fürsten nicht unterthan seyn, oder das wenigst die Väter der Kirche eine Apostolische Uebergabe gefunden, die ihnen das Befugniß aufgedecket

decket hat, die Klericker von der Unterthanschaft der Regenten lossprechen zu dörfen?

Allein, indem die Geistliche auch als Mitbürger den Staat bewohnen, und zeitlichen Bedürftnissen unterworfen sind, werden sie sich auch in den Verträgen, Handel und Wandel gesetzmäßig zu verhalten wissen. Sollten sie aber hierinn ermangeln, oder sich selbst willkürlich wider ihren Beruf in weltliche Geschäfte mengen, und sich eines Staatsverbrechens schuldig machen, oder ihren Stand und Pflicht ganz aus der Acht lassen; so hat der Fürst das Recht dergleichen Mißhandlungen zu strafen, und die Kleriker anzuhalten, daß sie ihre Handlungen nach dem Geistlichen Rechte einrichten. Doch verstehet sich dieß allemal, nach Anweisung der Kirchlichen Gesetze, deren Schützer und Beförderer der Fürst ist. Daher der Kaiser Leo in seiner 36. Verordnung von Bestrafung der Klericker sich so, wie andere römischen Kaiser in ihren Strafgesetzen, auf das geistliche Recht beziehet, und drohet ihnen keine anderen Strafen an, als die in den Kirchenverordnungen enthalten sind; denn er vergleichet sie mit andern Gott geheiligten Gefäßen, indem er spricht: „gleichwie man die geistlichen Kirchengefäße nicht „schlechter Dinge mißhandeln darf; also ziemt „es sich nicht die Gott geweihten Gefäße des „hochwürdigsten Heiligthumes schimpflich und

„un-

„ungeistlich zu behandeln.„*) Und dieses Recht räumt dem Regenten die Kirche ein; denn die geistliche Macht hat den Klerikern Gesetze verordnet, der Fürst betreibt ihre Vollziehung: er betreibt sie nicht nach seinen eigenen, sondern nach geistlichen Vorschriften. Unterdessen wünschte ich, daß jene schmeichelnde Hofdiener, die den Splitter in dem Auge des Klerikers sowohl bemerken, auch des Palkens in ihrem Auge nicht vergaßen, und welche bey den Fehlern der Geistlichen Argusaugen haben, in Rücksicht auf die schädlichste Mißbräuche, die in dem Staate, in den Dikasterien, bey Hofe u. s. w. herrschen nicht erblindte Maulwürfe wären; sondern dem Beyspiele eines grossen Konstantins folgten, welcher zu sagen pflegte: „wenn ich sollte einen Geistlichen sehen, der eine schändliche That verübte, würde ich meinen Mantel über ihn ausbreiten, damit ihn Niemand sehen könnte.**)

A) Un-

*) Leonis Novell. const. 86. sicut enim alia incontaminati, sacrique cultus monumenta vulgari contractione profanari non licet; ad eundem modum neque animata immaculati sacrarii ornamenta communi usu dedecorari.

**) Euseb. in Vit. l. 4. c. 2 Si vidissem aliquem eorum, qui religioso circumacti habitu sunt, turpitudinem aliquam operantem chlamydem explicacissem, & coopermissem eune videretur a quoquam. Confer. Petrim de Marca l. 2. c. 7.

A) Unter den besondern Rechten des Regenten setzet unser Herr Aufklärer zum ersten an das Recht, „über geistliche Personen gewisse Anstalten zu treffen. „2 Der Kirchendiener Alter, zahl, und Fähigkeit zu „besorgen. n. 48. Ja, mein Herr, besorgen kann er dieses; aber nicht ordnen. Es mag der Souvrain bey den Bischöfen das ansuchen machen, daß sie gelehrte und auferbauliche Priester zu Lehrer aufstellen; aber welchen Grad der Fähigkeit die zubestellenden Priester sollen erreicht haben, oder mit welchen Wissenschaften sie ausgerüstet seyn sollen, kömmt nur den Bischöfen zu zubestimmen. Selbst Christus, nicht der Souvrain wählte sich willkürlich die Apostel, bey Lucas am 6. Kap. und diese die Diakonen, Apostelgeschicht 6. Kap. Paulus überließ dem Titus Priester aufzustellen, am 1. Kap. Das Amt der Religionsdienern ist ein geistliches Amt; es ist foderist uns zur innern und ewigen Seligkeit anzuleiten und zu befördern, so muß sohin nicht dem Landesfürsten sondern dem Vorgesetzten der Kirche zustehen nach ihrer eigenen Lehre n. 44. die Religionsdiener, derselben Zahl, Fähigkeit, und Alter zu bestimmen. Es darf ja nicht einmal ein Schneider bey dem Regenten anfragen, wenn er einen Lehrjunge aufzunehmen gesinnet ist, ob er tauglich sey, oder welche Gaben er haben soll. Gewiß in dergleichen Stücken übergeistliche Personen gewisse Anstalten treffen ist außer dem Fache der weltlichen Macht. Denn „wenn von den Stufen,“ sagt Petrus von Marka,*) „von den Weihen, von dem Amte und erforderlichen Gaben der Kleriker oder von den Mängeln, welche sie von der Weihung ausschließen, „und ihrem Gerichtshofe die Rede ist, in diesem Falle, da

*) l. 2. c. 7. n. 1. si de clericorum gradibus, ordinibus, numeribus, & conditionibus, quæ ordinandos decent, & de vitio ordinationum aga-

„da ihr Amt aus göttlichen Rechte herkömmt, und „selbst von Gott geordnet ist, muß alles, was zur „Handhabung und Erfüllung desselben nöthig ist, „nur jener Macht zu entscheiden überlassen werden, „welche allein von Gott das Recht die Hände auf„zulegen empfangen hat.

33. Die geistliche Sachen sind entweder zeitliche Güter, die zur Unterhaltung der Kirchendiener, und der Tempel bestimmet sind; oder Dinge, welche zur Ausübung des äußerlichen Gottesdienstes geordnet sind, als Tempel, Altäre, Gefäße, Gebräuche bey den Opfern, und Ausspendung der heiligen Sakramente. Von der ersten Gattung habe ich schon von n. 28, Meldung gethan. „Sie sind nämlich Gaben „Gottes, weil sie von Gott den Gläubigen, „und von den Gläubigen wiederum Gott ge„schenket werden.“ *) Denn wie Kaiser Justinian bezeuget, **) so hat er selbst viele Testamente zu sehen bekommen, in welchen Christus allein, oder mit andern zum Miterben eingesetzet worden. Mit-

agatur, aut de judiciis... eo casu, cum ipsum clericorum ministerium jure divino sit institutum, quæ necessario sunt ad illud explicandum aut vindicandum ei potestati commissa censentur, quæ jus imponendarum manuum a Christo D. N. accepit. Vide sis & Bringham Vol. 1. l. 2. c. 10. & Volum. 2. l. 4. c. 3. & seqq.

*) Can. 8. I. q. 3,

**) L. 26. C. de ss. Eccl.

hin sind die von den Gläubigen zur Errichtung, und Auszierung der Gotteshäuser, zum Unterhalt der Klericker freygebig hergeschenkte Güter als ein Eigenthum Gottes, oder der Kirche anzusehen. Da aber auch die Kirche ihre eignen Vorsteher hat, weil jeder Landesfürst nicht zu gleich das Oberhaupt der Kirche ist, so darf man eben nicht anstehen zu behaupten, daß nur durch geistliche Vorgesetzte die Kirchengüter Jurisdiktionsmäßig können ausgethleilet, und verwendet werden, „Dir als Layen," sagen die so genannte apostolische Satzungen *) „stehet zu mitzutheilen, dem Bischofe aber, „als dem Verwalter der geistlichen Sachen, „sie auszutheilen: allein hüte dich, eine Rechnung von dem Bischofe zu fordern, oder seiner „Ausspendung eitel nachzuspüren, wie er sich beträgt, oder wann, welchen, wo ermittheilet. Denn „er hat Gott als Obern über sich, der ihm die Rechnung in die Hände gegeben, und dessen Rechenschaft von ihm auch fordern wird." Und diese Freyheit der geistlichen Güter erstreckte sich nicht

*) Const. Apost. l. 2. c. 35. tibi Laice convenit, ut largiaris, Episcopo vero tanquam æconomo atque administratori rerum Ecclesiasticarum, ut dispenset; cave tamen, ne Episcopum ad rationes voces, neque dispensationem illius observes, quomodo eam gerat, aut quando, quibus, aut ubi, utrum bene, aut male. habet enim ipse ratiocinatorem Deum, qui hanc illi procurationem in manus tradidit.

nicht nur auf benannte, sondern auch auf viele andere zu dem Gottesdienste nicht unmittelbar bestimmte Güter, welche die Fürsten den Klerikern aus ehrerbiethiger Frömmigkeit mit Befreyung von gemeinen Beschwerden zugeeignet, wie weitläuftiger in Thomassin, und Bingham zu sehen ist. *)

Das zweyte Fach belangend, gleichwie die Kirche allein die Gewalt von dem Gott-Menschen ausschliesungsweise empfangen, die Opfer zu entrichten, und die Gläubigen mit den Sakramenten zu weiden; also muß auch sie berechtiget seyn, jenes, was unmittelbar hiezu dienet, zu bestimmen. Und ich glaube nicht, mich benöthiget zuseyn, diesen Satz ferner zuerproben, weil die Beweiße in jedem Skribenten, der diesen Gegenstand behandelt, überflüßig zu finden sind, und kein ächter Katholik, so viel mir bewust ist, es zu mißkennen sich bis hieher erdreistet hat.

B) Ich sieh gar nicht, wie man dem Fürsten das Recht einräumen könne, „die übermäßige Zahl, und „Verzirrung der Tempel zu mindern“ n. 48. mein Herr Aufklärer, ich glaube in Rücksicht auf ihre Person darfte man alle Tempel abschaffen, sie werden

*) Thomassin p. 3. l. 1. c. 33. & seqq. Bingham de orig. Eccl. Vol. 2. l. 5. c. 3. Vide l. 6. C. de S. S. Eccles. l. 5. & 22. ibid. Novell. 131. l. 2. 14 16. 18. & 19. Cod. Theodos. lib. 16. tit. 2. item Capitul. 403. 99. 393 & 207. &c.

den sich ohnehin selten oder nur aus Heucheley dort einfinden. Nicht so dachte das Alterthum. Denn da die ersten Christen die heilige Gefäße in so hohen Ehren hielten, daß es der schändlichste Gottesraub gewesen wäre, sie zu welch immer andern Gebrauch verwenden, und sie sich nur in äußersten Noth, um den für Hunger schmachtenden Armen das Leben zusteuern, selbe zu entäußern, und zwar mit ausdrücklicher Begnehmigung des Metropoliten und der Komprovinzial Bischöfe, berechtiget glaubten: *) welch ungeheueres Laster würde es damals gewesen seyn, wenn sich wer sollte erfrechet haben, die selbst Gott gewidmete Tempel zu entheiligen, und gottesräuberischer Weise dem weltlichen Gebrauche, oder gar dem Dienste der Ketzer einzuräumen, oder sie vermessentlich zu zerstören. Mein Herr, wenn sich die Gewalt des Souvrains so weit erstrecket, wie konnte wohl der große Ambrosius dem Kaiser Valentinian, der von so vielen Mayländischen Kirchen nur eine für seine Gothen verlangte, so dreist widerstehen, und sagen: „was göttlich ist, ist der kaiserlichen Gewalt nicht unter„worfen. Brüste dich nicht, o Kaiser, daß du „dir einbildest, über göttliche Dinge ein Recht „zu haben. Es stehet geschrieben: was Gottes „ist, soll man Gott, und was des Kaisers ist, dem „Kaiser geben. Dem Kaiser gehören die Palläste, „dem Priester die Kirchen zu. Ueber die Stadtmau„ren, und nicht über das Heiligthum ist dir das „Recht verliehen worden.“ **) Ja der Kirchenrath zu Kalzedon befahl sogar, daß keine Kirche ohne Be-

*) Bringham. de orig. Eccl. Vol. 3. l. 8. c. 10. & Vol. 2. l. 5. c 6.

**) S. Ambros. ep. 33 ad Marcell. sor. quæ divina sunt, imperatoriæ potestati non sunt subjecta. noli te gravare, Imperator, ut putes, te

willigung des Bischofes sollte errichtet werden. *) Und nach ihrer eignen Lehre sind der Gegenstand der Kirchenmacht „alle jene Handlungen, die sich zur „Erhaltung des ewigen Heiles ordnen lassen. n. 33. Dieses aber gehörig hoffen zu können, muß man „auch äußerlichen Gottesdienst entrichten „. n. 41. Wie kann aber dieses bestehen, wenn die Kirche nicht ausschliessungsweise berechtiget ist, gewiße Orte zu bestimmen, und die Gläubigen dort zusammeln? Eben dieses Recht läßt sich auch auf die Verzierung der Tempel aus dehnen. Warum aber die heutige Philosophen über die Pracht der Tempel sich so sehr empören, ist, weil sie Religionsstürmer sind. Ich berufe mich auf die Erfahrung, und auf das geständniß unserer Glaubensgegner selbst. Luther und Kalvin, deren Stelle die heutige Religionsfeger vertretten, liessen sich nichts mehr angelegen seyn, als die äusserliche Uebungen und Feyerlichkeit der Religion zu bestreiten, und nachdem sie einmal diese getilget hatten, fand ihre falsche und schädliche Lehre freyen Zutritt. Daher solchen Uebel vorzubeugen, die Christen sich allzeit auf die Zierung der Tempel ganz verwendet. „Eine fast göttliche und himmlische Wonne," sagt Eusebius **) „durchströmte unsere Gemüther, „als

te in ea, quæ divina sunt, imperiale aliquod jus habere. . . . . scriptum est, quæ Dei, Deo, quæ cæsaris, cæsari. ad Imperatorem palatia pertinent, ad sacerdotem Ecclesiæ. publicorum tibi mænium jus commissum est, non Sacrorum.

*) Conc. Chalced. can. 4.

**) Euseb. l. 10. hist. Eccl. c. 2. juxta Vales. nobis incedibilis quædam inerat lætitia, & divina quædam hilaritas in omnium vultu emicabat; cum loca cuncta, quæ Tyranorum impietas paulo ante subruerat, tanquam ex dia-

 turna,

„als wir sahen, daß alle die Orte, welche der Tyra-
„nische Frevel zerstöret gleichsam nach einer langwiri-
„gen und tödtenden Verwesung wiederum auflebten,
„und die dem Boden gleich geschleiften Gotteshäuser
„vom Grunde aus zu einer beynahe unermessenen
„Höhe aufgethürmt, und mit einem ungleich herr-
„lichern Glanze und Pracht, als sie immer vormals
„waren, hergestellt wurden.“ Ich will nichts insbe-
sondere melden von der Herrlichkeit jener Tempel,
welche der grosse Konstantin zu Jerusalem, zu Beth-
lehem bey der Krippe unsers Herrn, zu Konstanti-
nopel, und Nikomedien ꝛc. wie bey Eusebius wiederum
zu sehen ist, *) auf seine Kösten aufgebaut, und
mit erstaunungswürdigem Pracht ausgeschmücket
hat. Die Gläubigen nämlich waren gänzlich über-
zeuget, daß keine Ehrerbietung und Herrlichkeit hin-
länglich sey, die Wohnung Gottes, und die heilige
Geheimnisse nach Gebühr zu verwalten. Daher kamm
der Kirchenpracht, wie uns Fleury belehret, **) die
Menge der goldnen und silbern Gefäße, der Ueber-
fluß an Lichtern, und Rauchwerke, und die Anzahl
der geistlichen, Sakristanen und Schatzmeister, wel-
che die heilige Geschirre und Kirchen bewahren, aus-
schmücken, und den Dienst des Herrn und die Aus-
spendung der Sakramente besorgen musten. Und zwar
ganz weislich. Denn macht nicht die äußerliche
Zierde, und der prächtige Kirchenschmuck auf die Ge-
müther der Gläubigen großen Eindruck? Legen sie
nicht

turna, & pestifera labe reviviscere videremus, templaque rursus a solo in immensam altitudinem erigi, & longe majore cultu ac splendore, quam illa, quæ prius expugnata fuissent, nitescere.

*) de Vita Constant. l. 3. c. 30. 31. & seqq. c. 39. 42. 47. 49. Confer Lib. Pontif. Tom. 1. p. 252. 318. 305.

**) Fleuriy Disc. sur l' hist. de six prem. siec

nicht einigen Begriff der unendlichen Majestät Gottes in die Herzen der Christlichen Gemeinde? Warum machen die fürstlichen Höfe manchmal so grossen Aufwand, und Pracht? Geschicht es nicht, um sich größeres Ansehen, und Ehrfurcht zu verschaffen? — — Doch es würde Gott gefälliger seyn, schreyen unsere Aufklärer, so vieles Geld den Nothleidenden zu Hilfe kommen zu lassen. — — Wäre es aber nicht auch besser, daß man jene ungeheuren Geldsummen, die auf Erbauung und Einrichtung herrlicher Palläste, auf kostbarstes Hausgeräth, auf Raritätenkämmer, und Bildergallerien auf Schmuck, und Kleiderpracht, auf ein Zahlreiches Gefolg, auf die niedlichsten Gastmale, auf ausschweifende Schauspiele, und mit dem Rauche verschwindende Ergötzungen angewendet werden, zum Nutzen der Armen verwandte? Oder ist es etwa den Armen vortheilhafter, und dem Staate beträglicher, wenn ein heutiger Politiker eine in Wollüste erstickte Abgöttin mit Golde verbramet, wenn er fast unersattlichen Aufwand auf einen stinkenden Madensack machet, wenn er viele tausende, oder gar Millionen der Gülden zur Aergerniße eines ganzen Landes, oder Familie verschwendet, um nur der Hölle einen fetten Brand, und dem ewigen Feuer eine mit dem kostbarsten Blute selbst des Gott-Menschen so theuer erkaufte Seele zu liefern? — — Herr Aufklärer, was hat doch der Mensch, das er nicht von seinem freygebigsten Gott empfangen hat? warum will man ihm das Bischen, so ihm hievon zur Erkenntlichkeit seiner Wohlthaten zurückstellet wird, Gottesräubischerweiße wiederum entwenden?

34. Die Rechte zeichnen sich vorzüglich in Entscheidung der Händel aus. Von diesen aber sind etliche ganz geistliche, welche zu ihren

ren Gegenstand den Gottesdienst, und das Heil der Seele haben, wie da sind die Sakramente, die Liturgie, die Wahl der Kirchendiener, die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit u. s. w. Und diese zu entscheiden ist die Kirche ausschliessungsweise berechtiget. Denn sie hat allein von dem göttlichen Stifter die geistliche Gewalt erhalten. Jene Händel aber, die zum Theile geistlich, und zum Theile weltlich sind, als da sind die mit einem Eide bekräftigen Verträge, die mit frommen Vermachtnissen beschwerten Testamente der Layen, die Missethaten, welche von geistlicher so wohl als weltlicher Macht mit gewißen Strafen beleget sind, können auch von beyden Mächten beurtheilet werden. In diesen aber und andern dergleichen Fällen, wo große Verstossungen sich ereignen können, ist, und bleibt immer das fertigste, und wirksamste Mittel eine friedfertige Berathschlagung, und heilige Verträge zwischen beyden Mächten. Denn wenn man jedesmal so zur Sache gieng, würde ganz gewiß der immerwährende Friede zwischen beyden Mächten zum höchsten Vortheile der Religion, und des Staates blühen. Dieses sah gar wohl ein, unser weiseste Joseph II. daher hat er sich mit einem feyerlichen Eide in seiner Kapitulation 17. Artikul §. 5. verbunden, „daran zu seyn, daß die cau„sæ seculares ab Ecclesiasticis rechtlich di-

„stinguirt,

„stinguirt, auch die darunter vorkommende „zweifelhaftige Fälle, durch gütliche mit dem „Päbstlichen Stuhle vornehmende Handlung „und Vergleich erlediget, sofort der geist- und „weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und „Judikatur ungestöret gelassen werden möge.“ Amen.

35 Wenn ein Monarch sich zur wahren Religion bekennet, wenn er die Gebothe Gottes und der Kirche hält, und hiedurch sein ewiges Heil bezwecket, so dienet er zwar auf einige Weise der Religion und der Kirche; aber noch nicht auf eine Weise, die einem Monarchen zukömmt. Denn, da die Religion das bewährteste Mittel die Bürger innerhalb der Schrancken zu halten, und der Festeste Grund der zeitlichen Glückseligkeit ist, so hat auch der Regent das Recht und die Pflicht die Religion nach seinen Kräften zuschützen, und zufördern. Er trägt also den erhabenen Titel eines Vertheidigers und eines Schützers der Kirche. In Rücksicht dessen ist er berechtiget, 1. die von der Kirche vorgetragene Glaubenslehre zuschützen. 2. Die Feinde derselben und Widerspänstige durch äußerliche Zwangmittel zum Gehorsam anzuhalten. 3. Die verderblichen und verführerischen Bücher zu verbieten. 4. Die Vollziehung der kirchlichen Gesetze nachdrücklich zu betreiben. 5. Der unterdrückten Kirche beyzu-

springen, und sie auch mit bewaffneter Hand zu unterstützen. „Du sollst wissen,“ schrieb der heilige Leo an dem Kaiser gleiches Namens, „daß du die Köni liche Gewalt nicht nur „deswegen trägst, damit du die Welt beherr„schest, sondern auch, und zwar vornehmlich „damit du deinen Schutz der Kirche angedei„hen lassest, alle boshafte und kühne Unterneh„mungen von ihr abwendest, ihre Gesetze und „Gebothe schützest, und den ächten Frieden, „wenn er unterbrochen, wieder zurückstellest. *) „Unsere Pflicht ist es,“ sagte der große Karl, „allen Unfall der Heiden, und Zerstörung auch „mit gewaffneter Hand von der heiligen Kir„che Christi abzuwenden, von innen und außen die Kenntniß des katholischen Glaubens zu schützen. **)

Es darf sich auch Niemand befremden, daß ernannte Rechte mehr eine Bürde und Last als ein

*) S. Leo M. ep. 125. ad Leonem Imp. debes incunctanter adve tere, regiam potestatem tibi non solum ad mundi regimen, sed etiam maxime ad præsidium Ecclesiæ esse collatam, ut ausus nefarios comprimendo, & quæ bene statuta sunt, defendas, & veram pacem iis, quæ sunt turbata, restituas.

**) Carolus M. ep. ad Leonem P. III. nostrum est . . . S. ubique christi Ecclesiam ab incursu paganorum, & infidelium devastatione armis defendere, foris & intus Catholicæ fidei agnitione munire.

eine wahre Gerichtsbarkeit und Vortheile dem Regenten einräumen, indem jeder Advockatie nur eigen ist, das Wohl ihrer Schirmlinge zu erhalten, und zu fördern, *) gemäß des Sprichwortes. „Schutz und Schirm giebt kei„ne Obrigkeit. Das Schutzrecht fordert indem Schirmvogte weder in Rücksicht auf den Schirmling, weder in Rücksicht auf den, wider welchen der Schutzherr seinen Schutzvertrauten beschirmen muß, eine Gerichtsbarkeit; denn sonst müste man zugeben, daß der Regent, weil er die katholische Religion zu beschützen verbunden ist, eben darum auch über die Religion der Gerichtsherr wäre, so bald bey seinem Gerichtshofe in Betref der Religion Beschwerden eingegeben würden; ja man müste gar eingestehen, daß selbst die Souvraine, weil einer gegen dem andern die eigene Unterthanen schützen muß, wechselseitig im Falle vorkomender Klagen über einander die Gerichtsbarkeit ausüben könnten. Das Amt dann des Schutzherrn bestehet in dem, daß er sich ganz dahin verwende, daß die Kirche ihre Rechte beybehalte, die von ihr festgesetzten Gesetze von den Unterthanen genau befolget, die von der Kirche schädlich erkannten Mißbräuche abgethan, und die wahre Religion befördert werde: „Alle so genannte pragmatische Verordnungen,“

*) Videsis Comonitor. ad Jurisconsult. cathol. cap. 3. §. 4. emanatu um. 1755. Zallwein tom. 3. q. 1. c. 4. §. 1.

„nungen," sagte der Kaiser Marzian, „die wi=
„der die kirchlichen Verordnungen laufen, und
„entweder unter dem Vorwande einer Gnade,
„oder aus dem Triebe eines Stolzes gemacht
„worden sind, sollen alle ihre Kraft und Wir=
kung gänzlich verlieren: dieß ist unser Befehl. *)

36. Es ist wahr; auch die Regenten, von Konstantin schon an, haben sich von Zeit zu Zeit mit Kirchensachen abgegeben, und sich in das geistliche gemenget. Allein dieß geschah nicht aus eignem Rechte; sondern aus einer von der Kirche abstammender Macht. Denn da die Suovraine, unter denen sich die grosse Monarchen Konstantin und Karl vorzüglich auszeichneten, die Vertheidigung und Beförderung der Religion sich eifrigst angelegen seyn ließen, hat unsere vorsichrige Mutter, die katholische Kirche nach Umstände der Zeiten ihnen einige Rechte, um ihre Advokatie desto fertiger und ansehnlicher zu machen, eingeräumt, und verstattet, die Kirchenversammlungen zu besorgen, ihnen beyzuwohnen, an der Wahle der Bischöfe Theil zu nehmen, oder gar sie zu ernennen u. s. w. So lange nun zwischen beyden Mächten Gutes Verständniß blühete, waren auch beyde in

*) l. 12 C. de S. S. Ecclesiis: omnes pragmaticas sanctiones, quæ contra canones Ecclesiasticos interventu graitæ & ambitionis elicitæ sunt, robore suo & Firmitate Vacuatos esse, cessare præcipimus.

in größtem Ansehen und Ruhe. Als aber der Eifer der Regenten nach und nach, wie es zu geschehen pflegt, erlosch, und die von der Kirche gütig zugestandene Macht in Ausschweifungen zum Nachtheile der Religion abartete; ward sie gezwungen, selbe ihnen wieder abzunehmen, und ihre alte Rechte wieder an sich zu ziehen. *)

37 Aus den allgemeinen, und besondern Grundsätzen, die wir bis hieher behandelt haben, kann jeder unbefangener Leser leicht schließen, wie weit sich die weltliche Macht über geistliche Gegenstände erstrecke. Denn alle einzelne Rechte ins besondere zu bestimmen, däucht mich meine geringe Fähigkeit zu überwiegen, ja weil die Fälle gleichsam unendliche sind, gar unmöglich zu seyn, Doch unser Herr Aufkläzer, der sich däucht, die Rechtsgelehrtheit, gleich vom Grunde aus verzehret zu haben, erzählet uns auch die geringsten Rechte auf dem Fingern her. Lasset uns sehen, ob seine Machtsprüche auch stich haltende sind.

C) Ergiebt n. 48. dem Souvrainen das Recht, „willkürliche Gebräuche, Feyertäge, Bruderschaften, „Prozessionen u. d. g. zu reformiren oder zu beschränken." Mein Herr, willkührliche von der Kirche gut geheissenen Gebräuche, sich mit Weihwasser zu besprengen, mit dem Kreuze zu bezeichnen, bey Ablesung des heiligen Evangeliums zu stehen, „diese

*) Zallwein tom. 3. q. 1. c. 4. §. 8. & tom. 4. q. 3. c. 5. §. 5.

„diese, und dergleichen Gebräuche,“ sagt der alte Tertullian, „sind in keinem Gesetzbuche verzeichnet, „die Uebergabe hat sie vermehret, die Gewohnheit be„stättiget, der Glaube erhalten. Daß aber die „Uebergabe, die Gewohnheit, der Glaube seine Ur„sache gehabt habe, wird jeder einsehen, oder von „einem der Einsicht hat, hierüber belehrt werden. „Unterdessen muß man sicher glauben daß einige „Ursache miteingelaufen sey, der eine gehorsame „Willfahrung gebühret.“ *) Verstehen sie aber unter den willkürlichen Gebräuchen Disciplinärgesetze so finden sie hierüber, wir über die Feyertage meine Gesinnungen n. 28. u. f. — — Eine Bruderschaft ist eine Gellschaft gewißer Glieder, die sich untereinander verpflichten durch vereinigtes Gebethe und öftern Gebrauche der heiligen Sakramente sich ihres Heils mehr zu versichern, und etwa durch das tragen z. B. eines Bildnißes Mariä sich ihres Bundes zu erinnern, und die Hilfe derselben zu erbitten. Was finden sie da, Herr Aufklärer, ungereimtes? beziehet sich nicht alles dieß auf die Seele, und auf das innere des Menschen, welche Gewalt hat dann der Fürst hierüber? Hat nicht selbst Christus das Versprechen gethan, daß, wenn zween, oder drey in seinem Namen versammelt sind, er in der Mitte ihrer wohnen wolle; hat nicht selbst er uns belehrt, daß einer für den andern bethen solle? Wenn Welt, Fleisch, und Teufel in Bindniß treten, um die Seele in die ewige

*) Tertull. de Corona Milit. c. 3. harum & aliarum hujusmodi disciplinarum si legem expostules scripturarum, nullam invenies, traditio tibi prætendetur auctrix, consuetudo confirmatrix, & fides observatrix. rationem traditioni & consuetudini & fidei patrocinaturam, aut ipse perspicies, aut ab aliquo, qui perspexerit, disces: interim non nullam esse credes, cui debeatur obsequium.

ewige Verdammniß zu stürzen, wenn so viele freye Geister nicht ruhen, um die Gläubigen zu täuschen, wenn sie sich sammeln, um mit vergesellschafteten Kräften die Religion zu untergraben, und allen Glauben aus den noch frommen Herzen zu rauben, warum dürfen die Katholiken für Erhöhung der Kirche, für Friede und Einigkeit christlicher Fürsten, für Ausreutung der Ketzereyen u. s. w. nicht bethen, und es zu thun, wechselseitig versprechen? oder wissen sie, da einen Abtrag, der dem Staate zufließ, zu entdecken? Ich meines theiles weis keine einzige Bruderschaft, wodurch die Arbeit versäumt, oder großer Aufwand gemachet wird. — — endlich die Prozessionen sind Beth- oder Bittgänge, wo wir Gott für eine Gnade danken, oder ihn um Abwendung eines allgemeinen Uebels bitten. Und diese sind fast so alte, als selbst die Kirch alt ist. Sokrates und Sozomen *) versichern uns, daß der Goldne Chrisostomus silberne Kreuze verfertigen lassen, welche mit brennenden Kerzen dem Bittgange vorgetragen wurden. Der heilige Gregor von Turon **) bezeiget, daß die Gläubigen bey angezündeten Lichtern singen, das Kreuz vortragen, und in der Stadt umhergehen. Die Synode von Laodizea ***) verboth, in dem Umgange die Psalmen zusammen zufügen; und der Kaiser Justinian befahl, ****) daß keine Litaneyen oder Umgänge angestellet werden, ohne daß der Bischof und die Klericker zugegen seyn. In Rücksicht auf diese sehe ich keinen Nachtheil dem Staate zuwachsen; sondern vielmehr den grösten Vortheil. Denn kann nicht der Urheber alles guten auf vereinigtes Gebeth der Gläubigen die Feldfrüchten seg-

*) Socrat. l. 7 hist. Eccl. c. 8. Sozom. l. 1. c. 8.

**) S. Gregor. Turon. tom. 4. de glor. Confess. c. 79.

***) concil. Laodic. can. 17.

****) Novell. 123. c. 23.

segnen, die schädliche Ungewitter abwenden, fruchtbaren Regen mittheilen, anstekende Krankheiten hindern, kurz den Himmel öffnen und sperren? Warum sollen sich also die Gläubigen nicht sammeln, und öffentliche Gebether um Abwendung der Uebel, und Erlangung zeitlicher und ewiger Güter entrichten? — — Allein werden nicht die Bürger durch die Feyertage, durch die Prozessionen, durch das Wahlfahrten von der Arbeit verhindert, mit welcher sie sich und ihre Familien die nothwendige Nahrung beyschaffen müssen? geben sie nicht zu Ausschweifungen Gelegenheit? dieß ist die Sprache heutiger Politiker. Ich frage aber statt der Antwort hinwieder: hindern nicht auch die Sonntage, die Reisen und Besuchungen auswärtiger Freunde die Bürger in ihrer Arbeit? Geben sie nicht zu verschiedenen Ausschweifungen Gelegenheit? Kann deswegen der Regent auch diese in eine geringere Zahl eigenmächtig einschränken? Machen die Bürger nur sonsten keine debauchen, und bedienen sie sich im Essen, im Trinken, in der Kleidung, und in dem Genuße der Ergötzlichkeiten des geziemenden Maßes, arbeiten sie anbey an der von diesen Geschäften freyen Zeit, ohne mehrere Stundten unnütz verstreichen zu lassen, so wird ihnen gewiß die nothwendige Nahrung nicht mangeln. — — Doch wie viele Mißbräuche sind nicht schon eingeschlichen? werden sie schreyen. Gedult, mein Herr, über diesen Gegenstand werden wir auch noch die Ehre haben, ein paar Worte mit einander zu sprechen.

C) Ferner stehet nach ihrer Lehre n. 48. dem Souveraine das Recht zu, „öffentlichen Streitigkeiten ein „Ende zu machen, oder Stillschweigen zu befehlen.“ Herr! sie werden ja, wie es doch einem gar leicht aus dem Zusammenhange düncken mochte, nicht von Religionsstreitigkeiten reden, und die Geschichte

von

dem Typus des Kaiser Konstans, von der Ekthesis des Heraklius, von dem Henotikon des Zenons rügen und Geltend machen wollen? Sapienti pauca.

D) Es folget die 49. Zahl wo der Regent als Oberaufseher, berechtiget wird, „alle geistliche Edikte ehevor zur Einsicht zu fodern." Dieser Satz ist von dem Van Espen entlehnet, nicht wahr, mein Herr? Haben sie aber seine Proben wohl überleget? Haben sie nicht eingesehen, daß alle durch die einzige auf die geistliche Macht ausgedehnte Zurückwendung entkräftet dahin fallen? Denn haben die Souraine das Recht die Verordnungen der Kirchenvorsteher einzusehen, ob nichts darinn enthalten sey, was dem Staate nachtheilig seyn konnte, so haben auch die Regenten der Kirche das Recht, die Dekrete und Gesetze der Fürsten zu prüfen, und einzusehen, ob nichts darinn enthalten sey, was der Ehre Gottes, der Kirche, ihrer Ruhe, Ausbreitung, und dem Heile ihrer Glieder nachtheilig seyn konnte. Da die Ehre Gottes, das ewige und übernatürliche Heil, das erste, letzte, und einzige Ziel der Menschen und aller Regenten selbst ist, so kann man den höchsten Kirchenhirten um so weniger das Recht des Plazetums absprechen. Es ließ sich dann fragen: gebühret nicht den Bischöfen, und vorzüglich dem Pabste seine Bewilligung von sich zu geben, wenn man in der Kirche Abänderung in Kirchengebräuchen Zeremonien, ausdehnung der Toleranz, Abthuung der Klöster, Ehedispensen u. s. w. vorzunehmen gedenket? Oder däucht ihnen mein Herr, der Schade, den die Kirche durch die Edikte eines Konstans, Valenz, Justinians, der Heinricken, Friederiken u. s. w. erlitten, gar so gering, daß ein Katholik keine Rücksicht auf selbe zu nehmen sich würdigen solle? Ich sehe nicht, wie ein aufrichtiges Glied der wahren Kirche dieß verneinen könne. Die zurückwendung ist zu auffallend: entweder gebühret das

Plazetum beyden, oder keinem. Ueber das kann nicht der Regent etwas Staatschädliches verordnen, seine Gewalt mißbrauchen, und die Rechte der Bürger verletzen? Haben wohl deswegen die Bürger das Recht weltliche Dekrete, ehe sie verkündiget werden, zu besichtigen, ob sie nicht etwa dem Staate, und ihren Rechten was nachtheiliges enthalten? Wie soll dann ein Sohn der Kirche die Befehle seiner Mutter, ob sie richtig sind, einzusehen berechtiget seyn?

E) Kraft eben dieser 40. Zahl hat der Fürst das Recht, „die geschäfte der Kirche von den ganz Bür„gerlichen abzusondern." Warum aber hat das höchste Haupt der Kirche nicht die Gewalt, die Geschäfte des Staates von den ganz geistlichen abzusondern; indem ihrem Satze nach n. 51. „was in der Kirche „einsmals ohne Verletzung der Religion einem Sou„veraine zuthun erlaubt war, natürlicher Weise auch „einem andern erlaubt seyn muß;" consequenter a pari: was in dem Staate einsmal ohne Verletzung der Majestätsrechte einem Kirchenhirten zu thun erlaubt war, natürlicher Weise auch einem andern erlaubt seyn muß. Wie oft nun der Pabst, oder die Bischöfe das Urtheil in dergleichen Fällen gesprochen haben, wird sie eine redliche Kirchengeschichte, auf die sie sich n. 45 so dreist berufen, aufs allerbeste belehren. Unterdessen lassen sie sich belieben einen Zallwein, Thomassin, de Marka zu durchblättern, es werden ihnen fast unzähliche Stellen hierüber aufstoßen. Ferner glaube ich, daß sie hie von dem Römischen Kaiser nicht reden wollen; denn sonst folgte abermal, dessen sie doch wohl gewohnet sind, ein widerspruch, weil nach ihrer eignen Lehre kein Fürst jüngstgemeldetes Recht auszuüben befugt ist, „der „besondere Verträge, Gesetze, und Verbindungen „wider sich hat." n. 52. Joseph II. aber hat sich in obberührter Stelle seiner Kapitulation feyerlich verbun-

verbunden, nicht eigenmächtig, sondern rechtlich die weltliche Geschäfte von den geistlichen zu sondern, und die zweifelhafte Fälle durch gütliche Vergleiche beyzulegen.

F) Der Fürst hat die Gewalt, heißt es in eben derselben Zahl, „die von Bürgern über Kirchenge„schäften errichtete Verträge und Verheißungen, wenn „sie dem Wohl des Staates hinderlich werden, hät„te man sie auch ehevor feyerlich beschworen, und „angelobt, wieder zu vernichten.“ Wenn demnach die Bürger gewiße Zehente, gewiße Stolabgaben ihrem Hirten verheißen haben, wenn sie für Abwendung einer wüthenden Seuche eine Wallfahrt jährlich zu entrichten, und ein beträgliches Opfer abzuführen angelobet haben, was ist zu thun? — — Darf eine Stadt diese und dergleichen Handlungen nicht ohne Wissen und Willen des Fürsten unternehmen? Wann haben dann die Glieder des Staates, da sie ihre Gewalt dem Regenten übermachet, ihnen die Hände so starck binden lassen? Kann aber der Fürst, wenn hiedurch dem Staate nach und nach vieles Geld entgehet, diese Verheißungen zernichten? Ich sage, nein, theils weil diese ihrer Natur oder Absicht nach religiöse Handlungen außer der Späre weltlicher Gerichtsbarkeit hinausgesetzet sind; theils weil der Fürst nicht wissen kann, ob nicht ungeacht, daß sie dem Wohle des Staates hinderlich sind, doch das Wohl der Religion, und das Heil der Seelen die Erfüllung derselben erheische. So lange die katholische Kirche stehet, haben die Gläubige immer Gelübde gemacht; man wird aber mit keinem einzigen Beyspiele aufkommen können, daß ein gut gesinnter katholischer Regent dergleichen Gelübde unter dem Vorwande, daß sie dem Wohle des Staates hinderlich seyn, vor seinen weltlichen Gerichtshofe gefordert, weder solche vernich-

tet habe. Die Apostel haben ohne Wissen und Willen der Souvrainen die von dem Gläubigen verlobte gelder angenommen, und Petrus hat den Ananias, und seine Haußfrau Saphira, weil sie betrüglich darein gegangen sind, sogar mit dem gähen Tode gestrafet. Mit welchem Grunde will man dann erst nach tausend, und siebenhundert Jahren die Gelübdvernichtung unter dem Vorwande der Staatsschädlichkeit dem Regenten willkürlich zueignen?

G) Endlich schließen sie diese Zahl und sagen: der Souvrain mag „jede zufällige Verbindung der Kirche und ihrer Geistlichen aufheben, so bald sie sich „mit dem Wohl des Staates nicht genau beträgt.“ Herr Aufklärer, es ist falsch, und im Grunde falsch, daß die geistliche Macht sich nur auf das Wesentliche der Religion erstrecke; alles Zufällige aber von dem Fürsten abhange. Dieser Satz läuft wieder das Recht der Natur, wider die göttliche Schrift, wider die redliche Kirchengeschichte, wider das Geständniß der weltlichen Souverainen selbst, wie ich bisher satsam erprobet habe. Und fürwahr, wenn ihre Lehre richtig wäre, so würde jeder Fürst, ob er auch schon ein Heid wäre berechtiget seyn, so fern er es nur für staatschädlich ansieht, die Sonn- und Festtage abzuschaffen; das öftere Meßhören, Beichten und Communiziren zu verbiethen; das Fasten gänzlich aufzuheben oder zubeschränken; die Mönche von den Gelübden loszumachen; den ältern und neuern Kirchengesetzen ihre Verbindungskraft wegzunehmen und die ganze Disziplin in einen andern Model willkürlich umzugiessen Mochte aber was abentheuerlichers gedacht werden!

H) N. 51. speyet ihr Mund folgenden Göttersprruch aus: „was in der Kirche einsmals ohne „Verletzung der Religion einem Souveraine zu thun „erlaubt

„erlaubt war, muß natürlicher Weise auch einem „andern erlaubt seyn.“ — — Ich weis, mein Herr, daß dieß die allgemeine Sprache der heutigen Staatsmänner sey, die aus vollem Halse schreyen: wie? was diesem Fürsten erlaubt war, soll dem unsern nicht erlaubt seyn? — — Haben sie aber, Herr Aufklärer, auch die Folgen, welche hieraus fließen, überdacht? Ich will sie ihnen in Kürze unter Augen legen. In Frankreich weigert sich das Parlament den Befehlen des Königs zu gehorsamen, so bald es ihm gut däucht; in Engelland, Polen, und Schweden eignet sich der Reichskongreß das Recht zu, gesetze zu machen: ergo können auch die Stände dieser oder jener Provinz sich den Befehlen ihrer Souvrainen widersetzen, und Gesetze ordnen. Das Parlament in Engelland hatte sich sogar der Kriminalgerichtsbarkeit über ihre Könige angemaßet: ergo ist auch das Parlament von Franckreich es zu thun berechtiget. In Engelland werden viele Millionen dem König abgegeben; mithin müssen sie auch in Ungarn bezahlet werden. In Böhmen wird alle Gelegenheit sich zu berreichern entzogen; mithin muß es auch in Bayern geschehen. — — Nein, mein Herr! nicht jede Gesetze, nicht jede Sitten sind jedem Reiche vortheilhaft, Und darf man nicht sonderbare Rücksicht auf den Ursprung haben, ob alles billich sich betragen; indem manchmal aus einer Bosheit, und übeln Gewohnheit ein Gesetz geworden ist?

I) Doch so viele Mißbräuche! soll der Regent „jeden mißbrauch der geistlichen Macht abzustellen“ n. 50. nicht befugt seyn? Mein Herr! die geistliche, und weltliche Macht, haben jede eigne Mittel ihr verschiedenes Ziel zu erreichen, und es darf keine Macht die andere im Gebrauche dieser Mittel unter was immer für einem Vorwande kränken; denn jede ist

ist unabhängig. Sollten es die Kirchenvorsteher wagen, Mißbräuche, die pur weltliche und zeitliche Dinge betreffen, aus eigner Macht abzustellen, würde man dieses nicht sogleich als einen Eingriff in die Gewalt weltlicher Fürsten ansehen? Wie können sie dann, Herr Aufklärer den Landesherrn berechtigen, anscheinende, und vielleicht bloß eingebildete Mißbräuche der geistlichen Macht, aus eigner Vollmacht abzuthun, ohne hiedurch den Rechten der Kirche zu nahe zu treten. Sind nicht Gottesdienstliche Zeremonien, Feyertage, Prozessionen u. s. w. ihrem Entzwecke nach geistliche Sachen, die obschon sie willkürlich sind, von geistlichen Oberhirten müssen bestimmet werden? Wie kann man also sagen, daß hierinnen von dem Landesfürsten gehörige Schrancken gesetzet werden mögen? Sollten sich die Kirchenvorsteher anmaßen in weltlichen Gerichtshäusern Ordnung und Ferien einzuführen, und in dem Staate die von jedermann anerkannten Mißbräuche abzuthun, würden sich nicht billich die Regenten einem solchen Unternehmen widersetzen?

Es sind zwar noch viele Sätze, welche unser Herr Aufklärer als ganz richtige angiebt, die ich aber Kürze halber übergehe, und die aus schon bewiesenen leicht zu ersehen, wie weit sie der Wahrheit beykommen. Er setzet auch noch zween Theile seinem Entwurfe bey; weil aber der Mühe nicht lohnet, sich mit seinem faden Geschwäze vieles zu balgen, will ich es kurz durchgehen, und was mehr auffallend, und unpassend ist, beleuchten.

38. Da jedes Reich ihre besondere Gesetze und Verfassung hat; so ist dieß in unserem Deutschlande, auch in Rücksicht auf die Verbindlichkeit mit dem Römischen Stuhle desto minder zu mißkennen, je öftere, und mehr auf-

auffallende Verstöße, und Abänderungen darinn vorgekommen sind. Daher kömmt es, daß auch die Kirchen Deutschlandes ihre sonderheitliche Rechte, und Freyheiten genießen, welche sich auf hergebrachte Gewohnheiten, vaterländische Gebräuche, Nationale und allgemeine Kirchenversammlungen, Verträge, und Konkordaten gründen. Denn als manchmal grosse Verirrungen zwischen dem Römischen Stuhle, und unserm Reiche vorfielen, da die Regenten allzugroße Eingriffe in das Geistliche machten, da die Römische Kurie ihre Rechte zu hoch trieb, wurden, um dem Uebel abzuhelfen und die Einigkeit wieder herzustellen, sonderheitliche Verträge errichtet. Ich weis zwar, daß nicht wenige unsere deutsche Nation der Nachläßigkeit, und Saumseligkeit in Schützung, und Handhabung der alten Freyheiten beschuldigen. Allein wenn man ohne Vorurtheile bescheiden zu Werke geht, wird man leicht einsehen, daß eben diese Mäßigkeit, der sich unsere Nation bedienet hat, ihr zur höchsten Ehre, der Religion aber zum größten Nutzen gereiche; indem durch ernannte Verträge die engste Verbindung mit dem Mittelpunkte der Einigkeit und die ziemende Unterwerfung gegen eben denselben gefördert worden, und so gefördert worden, daß, wenn die Verträge heilig befolget werden, keine Zwitracht mehr zu befürchten wäre, und dem Kaiser bliebe was des Kai-

sers ist, und Gott, was Gottes ist. Man gebe sich nur die Mühe den berühmten Zallwein, *) welcher vor allen andern diesen Gegenstand genau sowohl als gründlich behandelt hat, nachzuschlagen und es wird jedem eine große Erklärung hierüber einleuchten.

39. Die Bestättigung, welche der Pabst gemäß dieser Verträge den erwählten Bischöfen zu ertheilen pflegt, ist nach der Lehre unsers Herrn Aufklärers, „weiter nichts mehr, als „eine durch Menschengewalt eingeführte Zulas„sung oder Genehmigung der bischöflichen Wei„he.“ n. 57. — — Die Wahl der Bischöfe gieng in den ersten Jahrhunderten vor in Beyseyn des Metropoliten, der Komprovinzialbischöfe, der Geistlichkeit, und des Pöbels, welcher doch bald gänzlich ist ausgeschlossen worden. Die Bestättigung war entweder von der Wahle nicht unterschieden, oder folgte unmittelbar auf selbe, und ward von dem Metropoliten, und in der Synode versammelten Bischöfen ertheilet. **) Als aber große Schwirigkeit vorfiel, die Bischöfe zu versammeln, kamm dieses Recht durch Gewohnheit an dem Metropoliten, und ward ihm schon von der ersten Nizänischen Kirchenversammlung im 4 Kanon be- bestättiget,

*) Zillwein tom. 4. q. 3. c. 3.

**) Petrus de Marca de Concord. l. 8. c. 5. Bingham orig. Eccl. Vol. 2. l. 4. c. 2. §. 16.

stättiget, doch so, daß dieses Recht auch dem Primate, und dem Exarchen und Patriarchen gemein bliebe. Nur hie und dort, wenn es einer Dispensation bedürfte, oder wenn selbst in der Wahle ein Fehler unterlief, wandte man sich an den Päbstlichen Stuhl. Und diese Kirchendisziplin ward bis in das 3. Jahrhundert beobachtet. *) von dieser Zeit an aber, da sich die Metropoliten, die Bestättigung zu ertheilen, öfters weigerten, da selbst die Bischöfe selbe unmittelbar von Rom begehrten, da die Streitigkeiten, welche manchmal in der Wahl vorfielen, Rom heimgestellet wurden, da sich die weltliche Macht in die Wahl nicht selten einmengte, und Bischöfe mit Gewalt eindrang, da die Gottesräuberische Krämerey, und Handelschaft mit den Kirchenpfründen sich überall verbreitete, und große Spaltungen das Reich von dem Päbstlichen Stuhle trennten, fiel endlich das Recht der Bestättigung der Bischöfe dem Pabste ausschliessungsweise zu. Diese Ursachen giebt Thomassin, Amort, Zallwein u. a. m. **) an. — —

Sie werden also mein Herr durch Menschengewalt nicht Menschenzwang verstehen, es ist wahren Katholiken ärgerlich genug, daß sie

*) Thomassin. p. 2. l. 2. c. 30. & seq.

**) Thomass. p. 1. l. 1. c. 48. & p. 2. l. 2. c. 30. & seq. Amort Vind. Jur. Eccl. p, 77. Zallwein tom. 3. q. 4. c. 2. §. 9.

sich so verächtlich von einem schon der ersten Christenheit so geheiligten akte der Kirche, ob er schon nicht unmittelbar von Gott geordnet ist, ausdrücken. Unerträglich aber däucht mich, was sie in folgender 58. Zahl vorgeben, nämlich daß jenes, was in den Aschaffenburgerkonkordaten „im Geiste der fälschlich unterschobenen „Dekretalen vorkömmt,“ sich erkläre nach den bekannten Grundsätzen des gemeinschaftlichen Rechtes — — Wie erdreisten sie sich unverschämt, vor der ganzen Welt öffentlich niederzuschreiben, daß die Konkordaten Verträge seyn, die großen Theils „aus Irrthum, verfälschten „Urkunden u. d. abgeschlossen worden?“ Sind sie allein jener einsichtsvolle Salomon, dem vor allen andern vorbehalten war, die ächte Ursache in Rücksicht auf diesen Gegenstand uns blinden Deutschen zu entdecken? Hat unsere ansehnlichste Nation nicht ihrem eignen Geständniße nach n. 55. die Kirchenversammlungen von Basel und Kostnitz für Urquellen ihres Kirchenrechtes an- und aufgenommen? Haben die dort versammelten Bischöfe, und Abgesandten nicht gewußt, daß die Vorbehaltungen der geistlichen Pfründen u. s. w. welche sie abgethan wissen wollten, sich in den Unterschobenen Dekretalen Isidors gründeten? — — Ja sie haben es wohl gewußt: Liebe, Hochachtung, und Ehrerbietung gegen das höch-

ste Kirchenhaupt war dann die Triebfeder, auch mit Aufopferung der alten Rechte einen so gros-müthigen Vertrag einzugehen.

Die Entwürfe, welche sie in dem Tonne eines weisesten Diktators der Kirche in Rücksicht auf die geistliche Personen, Gerichte, und Kirchendienste zu geben gnädigst beliebten, will ich kürze halber übergehen. Doch werden sie nicht übel nehmen noch eine Frage zu setzen, nämlich: wie alle Ehescheidungsstreitigkeiten würde vorgebeuget seyn, wie sie behaupten n. 70. wenn die Eheverträge nur den Ehegesetzen des Landesfürsten unterworfen wären? Mir scheint es unmöglich zu seyn. Ja auch die selbst von Christus, und dem heiligen Paulus angegebene Fälle, die Ehe zutrennen, müsten abgethan, und der Entzweck, der dahin abzielt, daß Kinder erzeugt, und gut erzogen werden, und dermaleinst das ewige ihnen verheissene Reich der Himmeln bewohnen sollten: (nicht **vorzüglich** zum **Wohle des Staates**, wie sie uns bereden wollen:) ganz umgeschaft werden.

Herr Aufklärer studiern sie ein bischen, um meine Frage zu beantworten. Uebrigens wenn sie ihre heiße Wünsche werden erfüllet sehen, rathe ich ihnen en ami, daß sie sich, indem sie die Mönche nur in **Büßerausruher und betrachterorden** eingetheilet verlangen n. 68. alsbald dem Büsserorden beygesellen,

aber

aber dort nicht ruhen, sondern ihre Sünden, welchen sie vorzüglich durch die Schmähschrift, und Urkunde, die sie am Ende beyzurücken für gut befunden haben, sich aufgebürdet haben, aufrichtig abbüßen wollen. Doch trösten sie sich, das ihrem Willen nach die Klostergelübde auf Lebenslang nicht verbinden sollen, und um báldere Erlösung zu erhalten, ersuchen sie um das Gebeth das andächtige Frauenvolk, die fromme Jungfern, zur Erkenntlichkeit für die Gnade, welche sie ihnen angedeihen lassen, und ihnen gestatten, bis zur anständigen Heurath in den Klöstern zu bleiben.

40. Am Ende des Entwurfes eines geistlichen Staats und privat Rechtes rückt unser Herr Aufklärer mit einer verlegenen Urkunde vom 1076 Jahre aus, welche nicht die mindeste Beziehung auf seinen Gegenstand hat. Doch läßt es sich leicht errathen, wo er mit seinem von Lügen strotzenden Briefe, der in angeführtem Jahre von der zu Worms vom Heinrich IV. berufenen Versammlung abgefaßet worden, hinaus will; nämlich sein Zweck war, daß Oberhaupt der Kirche nur tief herabzuwürdigen, wohin die meiste seiner Sätze abzielen, weil er aber selbe ohne allem Beweiße niedergeschrieben hatte, wollte er ihnen durch diese Schmähschrifte ein Bischen Nachdruck geben. Wir wollen

daher

daher sehen, wie er in seinem Unternehmen reussiret hat.

Heinrich der vierte dieses Namens, König im Deutschlande ergab sich schon von Jugend auf dem scheußlichen Laster der Unzucht, das er auch mit wiederholten Morde vergesellte. Er verkaufte nach Willkür die geistliche Pfründen und Würden. Da aber nach widerholten Ermahnungen, die ihm der Pabst, der heilige Anno Erzbischof zu Köln u. a. m. beybrachten, keine Hofnung einiger Besserung anschien, wurden fünf seiner vertrautesten Hofherrn, deren Rath er sich bey Verkaufung der Bißthümer bediente, von der Synode zu Rom, mit dem Kirchenbanne belegt, und er selbst, weil er einen ihm zugethanenen Hidulphus in die Stelle des heilig entschlaffenen Anno eindringen wollte, wurde nach Rom um sich zu vertheidigen berufen. Er entbrann hierüber also im Zorne, daß er die Gesande des Pabstes schimpflich von sich stieße, nnd die Bischöfe, und Aebte seines Reiches nach Worms beriefe. Die Versammlung gieng vor sich den 23. Jener 1076. bey der sich auch der Kardinal Hugo, welcher jüngsthin seiner ruchlosen Sitten halber seines Erzbißthumes zu Ravenn entsetzet ward. Dieser zog mit einer erdichteten Lebensbeschreibung Gregors des VII. welche von Lügen, und Verleumdungen strotzte, auf, wie auch mit einem

Briefe

Briefe, den die Kardinäle, der Rath, und das Volk von Rom sollten geschrieben haben, um ihre Beschwernisse wider den Pabst vorzulegen. Unter Anführung dieses Bösewichts ward der Schluß gefasset, daß Hildebrand nicht mehr Pabst seyn könne, weder einige Gewalt zu binden, und zu lösen mehr hab.. Es weigerten sich zwar einige, diesem Urtheile sich zu unterzeichnen: allein Gewalt durchdrang, und die Boßheit drückte die Unschuld. Dieß ist die ächte Begebenheit der Urkunde, die unser Herr Aufklärer seinem Entwurfe beyrückt, wie sie von den berühmtesten Geschichtschreibern *) entworfen wird. Es ist also dieser Brief A. Auf An-

*) Lambert. Abbas Ursperg. Fleurius, Calmet, Barre. Baronius &c.

A) Die scheußliche Thaten in Verkaufung der geistlichen Pfründen beklaget der heilige Anselm, da er an Guibert den Afterpabst also schreibt: „dein „König läßt nicht ab die Bißthümer zu verkaufen „——— ihr zerreißet die Glieder der katholischen „Kirche und unterjochet sie euch, als euere Sklaven, das göttliche Recht muß eurem Gutdünken weichen, „indem ihr saget, es sey alles, die Bißthümer, Ab„teyen, und alle Kirchen des Kaisers Landesherrli„chen Vollmacht unterworfen.“ *) Und wieder: „mit „Gottes Hilfe machen wir uns fertig, jenen zu ant„worten, welche die Kirche Christi der königlichen „Gewalt so unterwerfen, daß der Fürst willkürlich „oder auf Ansuchen, oder ums Geld Hirten auf„stellen könne. **) Heinrich,“ schreibt Konrad Her-

tenberger

Andringen eines Kirchenstürmers, der sich mit der geistlichen Krämerey abgab, B. von geist-
lichen

tenberger, „der schon als Knabe das verdammliche „Laster der Krämerey von seinem Hofmeister Adal- „bert, Erzbischofe zu Bremen gelernet, hat sie in „seinem ganzen Leben so standhaft auszuüben ge- „wußt, daß alle geistliche Pfründen, Würden, Prob- „steyen Abteyen, und Bisthümer: (ohne auf die „Tauglichkeit, und guten Sitten der Personen zu- „sehen:) um das Geld feil gebothen, und verkauft „wurden.“ ***) Die Deutsche Bischöfe selbst beklag-

*) S. Ansel. Lucensis l. 1. apud Natal. Alex. sec. 11. diss. 4 a. 2. Rex tuus sine intermissione Vendit Episcopatus. .... vos Ecclesiæ catholicæ. . . membra distrahitis, & in servitutem redacta, quasi vile mancipium, in dominium vestrum redigitis; & divini juris libertatem vestro obsequio mancipatis, dicentes, omnia Imperatoris juri esse subjecta, Episcopatus, Abbatias, omnes omnino Dei Ecclesias.

**) l. 1. in exord: opitulante domini nostri clementia... accingimur respondere his, qui dicunt, Regali potestati christi Ecclesias subjacere, ut ei pro suo libito, vel prece, vel pretio, vel gratis liceat pastores imponere.

***) Conradus Hertenberger: Imper. Rom, sub Principibus gentis Franconicæ, tom. 7. ad an. 1065. pag. 400. execrandum istud simoniæ vitium, quod autore Adalberto Bremensi juvenis Imperator Henricus didicit, per omnem vitam reliquam exercuit, adeo, ut beneficia omnesque per imperium præposituras, abbatias & dignitates Episcopales, nulla habita morum ratione distribuerit pro pecunia.

*) Hel-

lichen, deren die meiste nebst benannten Laster auch beyschläferinnen pflogen, verfasset, C. und dessen Unterzeichung von vielen mit Gewalt erzwungen worden.

ten sich bey Gregor über Heinrich, daß „er] alle „Freyheit der bischöflichen Wahlen abgethan, und „Bischöfe, die ihm beliebten, aufgedrungen habe.“*)

*) Helmoldus in chor. Sclavorum l. 8. c. 28. apud. Parthel de Concord. diss. prælim. c. 1. sect. 5. qualiter omnem in statuendis Episcopis canonicæ electionis libertatem adimeret, ponens per violentiam Episcopos, quos voluisset.

B) Wie es damals mit den Nikolaiten: (so nannte der heilige Petrus Damiani die unenthaltenden Geistlichen *) aussah, belehret uns der Briefe Gregors an Otto, dem Bischof zu Konstanz, da er saget:) „jenen, die in dem Laster der Unzucht liegen, „soll nicht nur das heilige Meßopfer, sondern auch „aller Kirchendienst versaget werden. **) Der Punkt „der Unkeuschheit der Geistlichen“ schreibt Barre in seiner allgemeinen Geschichte vom Deutschlande, 34. Seite, „wovon man die Schuld zum Theile auf Heinrichts Nachläßigkeit schob, war nicht leicht zu unterdrüken. Ueberhaupt“ sagt Fleury, „hat Gregor an alle „Geist- und Weltliche Deutschlandes geschrieben, daß „sie sich von der Gemeinschaft jener Bischöfe enthalten sollen, die ihrer untergebenen Geistlichkeit beyschläferin-

*) Paulus Bernried. apud Bollandist. in Vita Greg. VII. ad diem 25. Maii §. 1. n. 3.

**) S. Greg. VII apud Paul Bernried. c. 4. nec illi, qui in crimine fornicationis jacent, Missas celebrare, aut secundum inferiores ordines ministrari altari debent.

„schläferinnen zu haben erlaubten. *) C. Wie die Versammlung zu Worms sich geendet, Bericht uns Barre an berührter Stelle, 36. Seite „einige als „Gebhard von Salzburg; Hermann Bischof zu Metz; „Eudes von Trier; Adalbert von Worms, Pibo von „Tull, Ellenard von Freysingen, Adalbero von Würz„burg, Altman von Pavia, und viele Bischöfe aus „Sachsen und aus den venetianischen Staaten setz„ten sich diesem Entschluße entgegen.... Wilhelm „Bischof zu Utrecht drang in sie, daß sie sich dem „größten Theile der Versammlung beygesellen sollten." Der Abt von Ursperg saget: „fast alle deutsche Bi„schöfe, Sachsen ausgenommen, entsetzten Hildebrand „des Pabstthumes **) Fleury schreibt ***) Diesem „Urtheile haben zwar alle doch die Meiste wider ih„ren Willen, unterschrieben; Adalbero von Würz„burg, und Herrmann von Metz widersetzten sich „einige Zeit, und sagten: es schicke sich gar nicht, „und es laufe wider die Kirchengesetze, daß ein Bi„schof, und noch mehr der Römische Pabst in sei„ner

*) Fleury hiſt. Eccl. l. 62. §. 13. omnibus generatim clericis, & laicis Germaniæ ſcripſit; ab illorum recederent communione Epiſcoporum, qui clericis ſuis concubinas habere indulgerent.

**) Abbas Urſperg in chron ad an 1076 univerſi pene Teutonici Epiſcopi præter Saxonicos Hildebrandum Papam abdicarunt.

***) Fleury l. c. §. 28. cui ſententiæ omnes Epiſcopi licet plerique inviti ſubſcripſerunt, ſolis duobus Epiſcopis Adalberone Heripolenſi, & Hermanno Metenſi aliquamdiu repugnantibus, & dicentibus, incongruum valde & contra canonum ſcita eſſe, ut Epiſcopus aliquis abſens condemnaretur, nedum Rom. Pontifex.

„ner Abwesenheit verdammet wurde.“ Eben dieſe Worte führt Kalmet an. *)

Schämen ſie ſich nun Herr Aufklärer, ſolche Waare ausgekrammet zu haben, welche zur Schande Deutſchlandes ewig gereichen wird? Wie? wollen ſie mit der Ehre prangen, einen Briefe aus dem Alterthume an das Tagelicht wider hervorgezogen zu haben, welchen Biſchöfe die ihre Würden erkauft, ſie mit ihrem unenthaltenden Leben entunehrt, und ſich von Stolze, Furcht, und Eigennutzen haben feſſeln laſſen, um einem von der ganzen gutdenkenden Welt verabſcheuten Fürſten zu ſchmeicheln, unterzeichnet haben? Wie erdreiſten ſie ſich einen Pabſt, den ſeine Zeitgenoſſen, und gröſten Männer, als z. B der heilige Anſelm, Erzbiſchof zu Kandelberg, der heilige Bruno Biſchof zu Signia, der heilige Anſelm Biſchof zu Lukka, der heilige Gebhart, Biſchof zu Konſtanz u. a. m. als einen wahrhaft großen und heiligen Mann geprieſen haben, durch Sonnenklare Lügen zu verſchwärzen, ihm angedichtete Verleumdungen in Deutſcher Mutterſprache allen, Jungen und Alten, Weibern und Kindern in die Hände zu liefern, und als ächte auszupoſaunnen? Boßhafter! leſe die Schande deiner Väter, welche du in Empörung wider die ziemende Macht des Oberhauptes der Kirche, wo nicht auch in andern Muthwillen, nachahmeſt!

41. Sie

*) Calmet hiſtoie univerſ. l. 102. n. IX. tous les Evêques ſouſcivirent á ſa condamnation, quoique malgré eux pour la plûpart. Adalberon Evêque de Wirtzbourg, & Hermann Evéque de Metz, réſiſterent quelque tems, diſant, qu'il étoit contre les Canons, quu'n Evêque fût condamnè abſent, á plus forte raiſon le Pape.

41. Sie werden mir nun nicht übel nehmen, mein Herr Aufklärer, daß ich ganz kurz ihre Sätze, die sie dem Richer, Febron, und Eybel abgeborget hatten, geprüfet, und ihre irrig- und verführerische Lehre, welche durch die ungerechte Einschränkung der Kirchlichen Rechte, schmeichelhafte und schwärmerische Ausdehnung der weltlichen Macht, einen ächten Katholiken billichst wider sich auffodern, in ihrer ganzen Blöße, und Ungründlichkeit der ehrlichen Welt zu erkennen vorgestellet habe. Sollten sie aber noch einen Kitzel fühlen, ein Schrifchen in die Welt ausfliegen zulassen; so rathe ich ihnen, erstlich, daß sie sich nicht durch oftmalige Widersprüche, wovon gegenwärtig-gestimmelter Entwurf angestoppelt ist, dem Hohne und der Verachtung zu Preise geben: zweytens, daß sie nicht ein abgeschmacktes, und unpassendes Lehrgebäude ganz roh, ohne allen gründlichen Beweiße niederschreiben; sondern einen und den andern Satz sich wählen, und ihn mit bündigen Beweißen zu vervollkommern sich beeifern, denn ich versichere sie, daß es noch Männer giebt, die ihrem Rüstzeuge sattsam gewachsen sind; weil je das Versprechen, das der Gott-Mensch seiner Kirche gethan, nicht kann vereitelt werden, daß nämlich die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werde. Dergleichen Leute aber, wie sie, mein Herr Aufklärer, sind

nur zum Verdrehen, zum Lügen, und zu Ausstreuung solcher Irrsätze aufgeleget, wodurch sie unter dem Scheine einer aufgeklärten Religion alle wahre Gottesreligion untergraben, geistliche und weltliche Regenten und Staaten gegeneinander verhetzen, und alles ihrem stolzen Eigensinne, und unersättlichen Eigennutzen aufopfern wollen. Künstliche Absprünge, eitels Wortgedräng, unbedeutende Machtsprüche, verworrene Einfälle, entehrende Widersprüche, ungezähmte Triebe, schalkhafte Verdrehungen, oder Satyrische Ausdrücke sind ihre Waffen; sie beeifern sich mit einem beißenden, und entscheidenden Tone die Hochschätzung des obersten Hirtenhauptes zu unterdrücken, dessen Gerechtsame zu schmälern, mit Einräumung gleicher Gewalt die Bischöfe zu täuschen; sie sind bedacht, die zufällige Rechte der Kirche dem Souvraine in die Hände zu liefern, aber nur in der Absicht das wesentliche durch Seitenwege wankend zu machen, und endlich gar umstossen zu können; sie wissen den Fürsten zuschmeicheln allein darum, damit sie mit ihrem mehr dann Machavelischen Lehrgebäude selbst die Souvrainität untergraben, mit dem heutigen illuminaten Orden nach Willkür zum Sturze aller Religion eine neue Regierungsform durchsetzen, den Regenten nach Belieben lenken, und ihren ziegellosen Leidenschaften ungehindert frohnen können.

O Zeiten! o Sitten! Ach, liebste Katholiken, lasset euch doch von dergleichen Sirenengesange nicht betäuben; beharret in der von euern Ahnen ererbten Religion, und gedenket, daß ein Tag kommen werde, wo wir alle vor dem strengsten Richterstuhle des allerhöchsten stehen werden, wo weder gemeine Meinung der neumodischen dem Fürstenohre schmeichelden Politikern, noch der damalige Gebrauch, weder die allgemeine Uebung, noch die angemaßte Unwissenheit als hinrichende Entschuldigungen gelten werden; sondern wo jeder nach seinen Gedanken, Worten, und Thaten wird gerichtet werden, wo mancher große Geist mit jenen unseligen bey dem weisen Manne 5. Kap. rufen wird: „diese sind es, die wir dereinst verhöhnet „und verlachet hatten. O uns Thoren, wir „hielten ihr Leben für Thorheit, und ihr Ende „ohne Ehre: sehet wie sie den Kindern Gottes „beygezählet worden, und ihr Los unter den „Heiligen sey. So haben wir dann geirret, und „das Licht der Gerechtigkeit hat uns nicht angeschienen: wir sind auf dem Wege der Boßheit „erlegen, wir haben eine betretene Straße gewandelt, den Fußsteig des Herrn aber haben „wir nicht gewußt.“

C.XI 6 C39.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kerndler, Michael

Prüfung des Entwurfs eines geistlichen Staats- und Privatrechts

Augsburg 1788

J.can.u. 107
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547897-9
VD18 14487233-001